

**Vorlage für den Expertenkreis Amok
zur Befassung mit dem Themenkomplex**

„Medien“

A. Einleitung	1
B. Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen	2
Erkenntnisse und Entwicklungen	2
I. KIM-Studie (6 bis 13 Jahre).....	2
II. JIM-Studie (12 bis 19 Jahre)	3
C. Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen	5
1. Kinder und Jugendliche leben in einer Medienwelt	5
2. Medienkompetenz bedeutet mehr als technische Fähigkeiten.....	5
3. Medienkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation.....	5
I. Aktueller Sachstand in Baden-Württemberg	6
1. Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen	6
a) Kindergarten und Schule	6
b) Außerschulische Angebote.....	9
2. Beratung und Unterstützung bei der Medienbildung und -erziehung für Eltern, Lehrer und Multiplikatoren	11
3. Forschung und Datensammlung zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen	12
II. Bundesweite Aktivitäten	13
III. Ausblick	13
1. Initiative Kindermedienland Baden-Württemberg	13
a) Internetplattform „Kindermedienland Baden-Württemberg“	14
b) Jährliche landesweite Vernetzungsveranstaltung für die Akteure des Kindermedienlandes	15
c) Öffentlichkeitskampagne	15
d) Medienkompetenztag(e)	15
e) Verlängerung und Erweiterung des Schülermedienmentorenprogramms	15
f) Schwerpunkt „Medien“ im Jugendbegleiter-Programm des Landes im Jahr 2010	15
g) Projekt zur medienpädagogischen Elternarbeit in Zusammenarbeit mit der Familienhilfe	16
h) Schaffung eines Preises oder Wettbewerbs.....	16
2. Strukturelle Veränderungen im medienpädagogischen Bereich.....	16
a) Verankerung der Medienpädagogik im Orientierungsplan für Kindergärten (Kultusministerium)	16

III

b)	Verankerung der Medienbildung in den Lehrplänen der Schulen - insb. eigenes Fach „Medien“ (Kultusministerium).....	16
c)	Verankerung der Medienpädagogik in der Erzieher- und Lehrerausbildung (Kultusministerium)	17
d)	Fort- und Weiterbildung von Lehrern und Erziehern im Medienbereich (Kultusministerium)	17
e)	Mediengeräteausstattung in Schulen und Kindergärten (Kultusministerium)	19
f)	Unterstützungsstruktur für die Elternarbeit (Sozialministerium)	20
g)	Aufnahme in Erziehungspartnerschaften (Justizministerium)	20

D. Jugendmedienschutz und Verbot von „Killerspielen“	21
I. Bestehende Rechts- und Sachlage.....	21
1. Allgemein.....	21
2. Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern.....	21
3. Gemeinsame Grundlagen:	21
a) Abgestufte Beschränkungen.....	22
(1) Für Erwachsene unzulässige Inhalte	22
(2) Für Erwachsene zulässige Inhalte mit Verbreitungseinschränkungen	22
(3) Für Erwachsene zulässige Inhalte ohne weitere Verbreitungseinschränkungen ...	23
(4) Nicht ausschließlich für Erwachsene zugelassene Inhalte	24
b) Grundsatz der „regulierten Selbstregulierung“	24
4. Jugendmedienschutz nach dem Jugendschutzgesetz	24
a) Filme - Kino und Trägermedien (Video, DVD, Blue-Ray-Disc).....	24
b) Computerspiele auf Trägermedien	25
c) Vollzug	27
5. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	27
a) Zuständigkeit für den Vollzug des Jugendschutzes nach dem JMStV	27
b) Fernsehen.....	28
c) Telemedien - Internet.....	28
(1) Geschlossene Benutzergruppen (Alters-Verifikations-Systeme).....	28
(2) Jugendschutzprogramme.....	29
(3) Internationaler Zusammenhang	30
(4) Sperrung von Internetseiten.....	31
6. Schnittstellen.....	33
a) Film - Fernsehen.....	33
b) Computerspiele.....	33
II. Forderungen	33
1. Forderungen aus dem offenen Brief der Eltern der Opfer aus Winnenden	34
2. Sonstige Forderungen.....	34
E. Berichterstattung nach einem Amoklauf.....	36

I.	Kriminologische und viktimologische Analyse.....	36
II.	Richtlinien für die Berichterstattung nach Amok	36
1.	Ethische Grundlagen:.....	37
2.	Fairer Journalismus im Umgang mit (Amok)Opfern.....	39
3.	Trittbrettfahrten und Nachahmungstaten vermeidende Berichterstattung.....	41
	Literatur und Material zu E:	42

Anhang:	43
I. Schaubild Jugendschutz bei Computerspielen	43
II. Vorschriften in Auszügen:	44
1. Strafgesetzbuch StGB.....	44
2. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)	44
3. Jugendschutzgesetz (JuSchG)	46

A. Einleitung

Medien spielen nicht nur im Alltag von Kindern und Jugendlichen eine große Rolle, sondern sind auch für ihre Zukunft von maßgeblicher Bedeutung: Die Fähigkeit, Medien qualifiziert zu nutzen, ist für Kinder und Jugendliche eine Schlüsselqualifikation und unabdingbare Voraussetzung für ihr späteres berufliches und soziales Leben.

Die Rolle, die den Medien in der Gesellschaft zukommt, hat zwei Seiten. Objektiv betrachtet steht der große Nutzen, den die Medien im Rahmen der Information, der Kommunikation, der Kultur und der Bildung im Vordergrund. In einem Hochtechnologieland und einem Medien- und IT-Standort wie Baden-Württemberg ist die Förderung der Medienkompetenz und einer konstruktiven Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen daneben auch zur Sicherung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Landes von entscheidender Bedeutung. In manchen Situationen rücken dagegen in der öffentlichen Wahrnehmung und der politischen Diskussion negative Aspekte, die die Medien mit sich bringen, in den Mittelpunkt. Dass eine vielfältige und freie Medienlandschaft auch solche negativen Aspekte mit sich bringt, ist nicht zu leugnen, und diesen muss wirksam begegnet werden. Diese negativen Einflüsse reichen von ungeeigneten Medieninhalten (Gewalt, Pornographie etc.) über Belästigungen, Cyberbullying oder Datenmissbrauch im Internet bis zum exzessiven Medienkonsum, etwa bei Computerspielsucht. Letztlich wird sich der Expertenkreis Amok, und in der Vorbereitung auch diese Vorlage überwiegend mit diesen negativen Einflüssen der Medien auseinandersetzen haben. Dies zeigt, dass die Herausforderung gerade im Umgang mit negativen Einflüssen der Medien auf die Gesellschaft besteht.

Dieses Spannungsfeld macht deutlich, dass sowohl rechtliche als auch technische Maßnahmen zur Kontrolle negativer Einflüsse der Medien erforderlich sind, die in einem konsequenten Prozess verbessert und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden müssen, ohne die positiven Wirkungen der Mediennutzung einzuschränken. Derartige Maßnahmen können jedoch eine ausgeprägte Kompetenz aller Nutzer im Umgang mit Medien nicht ersetzen.

Diese Vorlage soll in Verbindung mit dem Impulsreferat von Herrn Schindler eine Grundlage für die Befassung des Arbeitskreises Amok mit dem Thema „Medien“ bilden und einen Überblick über in diesem Komplex angesprochenen Fragen, bereits getroffenen Vorkehrungen und ergriffenen Maßnahmen, die erhobenen Forderungen und bereits angestoßenen Initiativen vermitteln.

Die einzelnen Kapitel wurden in Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Ressorts erstellt. Das Kapitel zur Presseberichterstattung nach einem Amoklauf hat Herr Prof. Dr. Rüdiger Wulf vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen beigetragen.

B. Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen

Erkenntnisse und Entwicklungen

Der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest, eine Kooperation zwischen der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) und der Landeszentrale für Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), untersucht seit mehreren Jahren in Studien den Medienumgang 6 bis 13-jähriger Kinder (KIM-Studie) und 12 bis 19-jähriger Jugendlicher (JIM-Studie). Im folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Studien 2008 zusammengefasst.

I. KIM-Studie (6 bis 13 Jahre)¹

Auch im zehnten Jahr der Studienreihe KIM zeigt sich, dass die Mediennutzung von Kindern nicht an Relevanz verloren hat. Vielmehr zeigt sich, dass der Medienwandel auch die Kinder tangiert und deren Alltag durch neue Entwicklungen verändert wird. Handy, Computer und Internet haben längst Einzug in die Kinderzimmer gehalten und sind für viele Kinder selbstverständlich. 6- bis 13-Jährigen steht heute ein großes Potential an Mediengeräten zur Verfügung. Fast alle Haushalte, in denen Kinder aufwachsen, haben Computer und Internet. In den Kinderzimmern finden sich am häufigsten Spielkonsolen, jedes zweite Kind hat ein eigenes Handy, kaum weniger haben einen eigenen Fernseher. Nur ein eigener Computer findet sich noch eher selten im Kinderzimmer.

Allerdings haben sich trotz des großen und veränderten Medienangebots viele Elemente der Kindheit bewahrt. Themen wie Freundschaft, Sport, Tiere und Musik haben für Kinder weiterhin große Bedeutung, was sich auch in den Freizeitaktivitäten widerspiegelt. Drei Viertel der Kinder unternehmen regelmäßig etwas mit der Familie und ebenso viele sind sportlich aktiv.

Die wichtigste Medientätigkeit bleibt bei Kindern zwischen 6 und 13 Jahren das Fernsehen. Es wird am häufigsten genutzt und ist neben dem Treffen mit Freunden und dem Spielen auch die beliebteste Tätigkeit. Nach Auskunft der Eltern wird die meiste Medienzeit der Kinder vor dem Fernsehbildschirm verbracht. Der Fernseher ist auch das Medium, auf das Kinder am wenigsten verzichten könnten. Inhaltlich werden vor allem Kindersendungen genutzt und Sender mit einem expliziten Kinderprogramm, wie der Kinderkanal von ARD und ZDF oder Super RTL, stehen bei Kindern hoch im Kurs. Beim Stimmungsmanagement der Kinder spielt das Fernsehen weiterhin eine große Rolle: Egal ob Überwindung von Langeweile oder Einsamkeit, Ablenkung vom Alltag, oder ob man Spaß oder Spannung erleben will – das Fernsehen ist aus der Sicht der Kinder am besten geeignet, diese Bedürfnisse zu befriedigen.

Das Buch als traditionelles Medium konnte sich bislang gegen die elektronische Konkurrenz relativ gut behaupten. Jedes zweite Kind hat Freude am Lesen, mehr als vier Fünftel lesen zumindest selten ein Buch. Allerdings ist die Zahl der Nichtleser in der Tendenz steigend.

¹ Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) KIM-Studie 2008; Kinder und Medien, Computer und Internet

Wenn auch das Fernsehen seine herausragende Stellung bei den Kindern bislang behalten hat, so haben Computer und Internet bereits eine große Bedeutung erlangt. Über drei Viertel der Kinder sitzen zumindest selten vor dem Computer, die meisten von ihnen tun dies mindestens einmal pro Woche. Die häufigsten Tätigkeiten sind hierbei Computerspiele, das Surfen im Internet sowie das Arbeiten für die Schule und die Nutzung von Lernprogrammen. Computer- und Konsolenspiele nehmen bei Kindern eine wichtige Rolle ein. Vor allem bei Jungen ist diese Beschäftigung stark im Alltag integriert. Über ein Viertel der Jungen spielt nach eigener Einschätzung mehr als eine Stunde pro Tag. Computerspielinhalte werden aber in der Öffentlichkeit auch kritisch diskutiert und nicht umsonst unterliegt der Handel mit Computerspielen einer differenzierten Alterskennzeichnung, um den Jugendschutz zu gewährleisten. Allerdings stellt sich diese Hürde für viele Kinder als überwindbar dar: Etwa jeder dritte Spieler hat schon Erfahrungen mit Spielen gesammelt, die nicht für sein Alter freigegeben waren.

Nicht nur im schulischen Kontext, auch in der Freizeit kommt der Internetnutzung eine große Bedeutung zu. Gut drei Viertel der Kinder haben bereits Erfahrungen im Internet gesammelt, knapp die Hälfte der Internetnutzer verbringt im Schnitt mehr als eine halbe Stunde täglich im Netz. Neben Arbeiten für die Schule werden meist Suchmaschinen genutzt, Informationen recherchiert, spezielle Seiten für Kinder genutzt oder einfach drauf los gesurft. Onlinespiele sind wiederum vor allem für Jungen relevant. Das Internet als Kommunikationsplattform via Chat und Instant Messenger sowie Communities spielen erst für die größeren Kinder eine Rolle. Insgesamt haben die Nutzung von Videos und Filmen im Netz aber auch Instant Messenger und Chat an Bedeutung gewonnen.

Wie beim Internet kann man auch beim Handy feststellen, dass sich mit Eintritt in die weiterführende Schule die Nutzung verändert und die weitere Kommunikation, außerhalb des familiären Umfelds, wichtiger wird. Diese normale Entwicklung birgt allerdings bei der medialen Kommunikation gewisse Risiken. Bei der Nutzung von Chat und Instant Messenger gilt es zur eigenen Sicherheit Regeln zu beachten und die zunehmende Erschließung des Internets sollte mit einer entsprechenden Nutzungskompetenz einhergehen. Es zeigt sich, dass bereits im Kindesalter bspw. über Vorbilder in der Familie der Weg für spätere Mediennutzungsmuster gelegt wird und spätestens mit der weiterführenden Schule grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Nutzung von Internet und Handy vermittelt werden müssen. Dies betrifft nicht nur die Schule, sondern auch das Elternhaus und andere Erziehungsinstitutionen.

II. JIM-Studie (12 bis 19 Jahre)²

Die 12- bis 19-Jährigen können heute auf ein enormes Medienangebot zurückgreifen. Erstmals in der zehnjährigen Geschichte der JIM-Studie zeigt sich, dass Jugendliche eher einen Computer als einen Fernseher besitzen. Und auch sonst hat sich in den letzten Jahren die Grundausstattung an Mediengeräten verändert und kontinuierlich erweitert. Handy und MP3-Player gehören inzwischen zum Standardinventar der 12- bis 19-Jährigen, zum ersten Mal haben mehr als die Hälfte der Jugendlichen einen eigenen Internetanschluss.

² Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) KIM 2008; Jugend, Information, (Multi-) Media

Im Medienalltag stehen Computer und Fernseher an erster Stelle, dicht gefolgt von Handy, Internet und MP3-Player. Klassische Medien sind ebenfalls von Interesse, jeder Zweite hört täglich Radio und knapp die Hälfte der Jugendlichen liest regelmäßig eine Tageszeitung. Daneben gewinnen die Onlineausgaben der Tageszeitungen an Bedeutung, die von jedem zehnten Jugendlichen regelmäßig genutzt werden. Am Beispiel Musik wird deutlich, dass Jugendliche die unterschiedlichen technischen und inhaltlichen Angebote sehr differenziert nutzen. Am häufigsten wird Musik mit dem Radio gehört, neben dem MP3-Player hat sich zunehmend das Handy als Musikabspielgerät etabliert.

Das Fernsehen nimmt weiterhin viel Raum im Leben der Jugendlichen ein, knapp zwei Drittel sehen täglich fern. Das liebste Programm ist wie in den Jahren zuvor Pro7, aus Sicht der 12- bis 19-Jährigen hat dieser Sender das beste Filmangebot. Bei Nachrichtensendungen sehen die Jugendlichen die höchste Kompetenz bei DAS ERSTE/ARD, die besten Comedies hat SAT.1. Das für junge Menschen besonders wichtige Format „Daily Soaps“ wird nach Ansicht der Jugendlichen am besten von RTL bedient. Insgesamt zeigt sich, dass die Jugendlichen einen differenzierten Blick auf das Fernsehangebot haben und den verschiedenen Anbietern unterschiedliche Kernkompetenzen zuschreiben.

Als Offline-Medium dient der Computer vielen Jugendlichen als Lernmittel für die Schule, zur Musikknutzung und vor allem zum Spielen. Computer- und auch Konsolenspiele sind immer wieder wegen des jugendgefährdenden Potentials gewalthaltiger Titel in der Kritik. Eine Schlüsselfunktion im Jugendschutz kommt hierbei der Einstufung der Spiele und ihrer Kennzeichnung mit Altersbeschränkungen zu. Dass dieses System nur bedingt greift, zeigt sich in den Angaben der Jugendlichen, die mehrheitlich schon einmal Spiele gespielt haben, für die sie eigentlich zu jung waren. Drei Viertel der Spieler sehen es generell als problemlos an, die Altersbeschränkungen zu umgehen. Neben dem Austausch unter Freunden kommt insbesondere das Internet und der Einzelhandel als Bezugsquelle in Frage. Erstaunlich ist, dass entgegen der öffentlichen Diskussion das Thema „Computerspiele“ aus der Sicht der meisten Jugendlichen zuhause kein Problem darstellt und nur selten Anlass für Auseinandersetzungen mit den Eltern bietet. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Computerspiele kein Gegenstand von Absprachen sind. Zumindest bei den 12- bis 13- Jährigen gelten für jeden zweiten Computerspieler Vereinbarungen mit den Eltern zur Auswahl der Spiele und zur Spieldauer. Je älter die Spieler sind, desto weniger häufig gibt es ein Reglement.

Nahezu alle Jugendlichen zählen zu den Internetnutzern und Internet bedeutet für die Generation der 12- bis 19-Jährigen in erster Linie Kommunikation, also die Nutzung von Instant Messenger, E-Mail, Chat und Communities. Weiter wird das Internet zum Spielen, zur Informationssuche und als Unterhaltungsmedium genutzt. Da das Internet mittlerweile auch klassische Medien wie Fernsehen, Radio oder Zeitungen umfasst, hat es aufgrund seiner Multifunktionalität bei Jugendlichen die größte Bindungskraft. Vor die Wahl gestellt, auf welches Medium sie am wenigsten verzichten könnten, würden sich die meisten Jugendlichen für das Internet entscheiden.

Trotz der großen Begeisterung, die Jugendliche dem Internet entgegenbringen, würden sie sich bei widersprüchlicher Berichterstattung zum gleichen Ereignis nicht für das Internet, sondern größtenteils für die Tageszeitung als glaubwürdigste Quelle entscheiden. Das Internet schneidet hier – nach Fernsehen und Radio – eher schlecht ab. Jugendliche können also durchaus entscheiden, welches Medium zu welchem Zweck für sie am besten geeignet ist.

C. Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen

1. Kinder und Jugendliche leben in einer Medienwelt

Medien bestimmen heute den Alltag von Kindern und Jugendlichen.

Sowohl die Haushalte in Baden-Württemberg als die Kinder und Jugendlichen selber verfügen über eine umfangreiche Medienausstattung. Die Kinder und Jugendlichen von heute sind sog. „digital natives“, d.h. sie wachsen mit den neuen, digitalen Medien wie Internet oder Handy auf und nutzen sie intuitiv und selbstverständlich. Dies unterscheidet sie von ihren Eltern und Lehrern, die als „digital immigrants“ noch mit ganz anderen Medien aufgewachsen sind.

2. Medienkompetenz bedeutet mehr als technische Fähigkeiten

Da Kinder und Jugendliche heute wie selbstverständlich mit Medien umgehen, müssen sie die qualifizierte Nutzung lernen:

- Medieninhalte sind vielschichtig und umfangreich: Kinder und Jugendliche müssen auswählen und finden können, was sie suchen.
- Medien filtern und geben zu Inhalten eine bestimmte Sichtweise wieder: Kinder und Jugendliche müssen wissen, dass Medien von Menschen produziert werden. Sie müssen lernen, Inhalte zu bewerten und Kritik zu üben.
- Medien sind gestaltbar: Kinder und Jugendliche müssen die Chance haben, selbst mit Medien aktiv umzugehen, sie kreativ mitgestalten und nutzen zu können.
- Medien bergen mitunter gefährdende Inhalte bzw. eine Missbrauchs- und Suchtgefahr: Kinder und Jugendliche müssen wissen, wie sie damit umgehen.

3. Medienkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation

Medien spielen nicht nur im Alltag von Kindern und Jugendlichen eine große Rolle, sondern sind auch für ihre Zukunft von maßgeblicher Bedeutung: Die Fähigkeit, Medien qualifiziert zu nutzen, ist für Kinder und Jugendliche eine unabdingbare Voraussetzung für ihr späteres berufliches und soziales Leben.

Denn wir leben heute in einer durch Mediennutzung geprägten Wissensgesellschaft. Der kompetente Umgang mit Medien ist damit eine Kulturtechnik wie Lesen, Schreiben und Rechnen. Das fängt schon in der Schule an: Medienkompetenz eröffnet Bildungschancen. Und setzt sich bei der Jobsuche und im Beruf fort: Heutzutage sind elektronische Bewerbungen per E-Mail gang und gäbe. Man findet heute nur schwer einen qualifizierten Job ohne Internetkenntnisse. Auch im sozialen und gesellschaftlichen Leben sind Medien heute nicht mehr wegzudenken.

Gleichzeitig bietet Medienkompetenz auch einen Schutz vor den Gefahren durch schädliche Medieninhalte und Medienmissbrauch. Die Medienwelt bietet für Kinder und Jugendliche neben Chancen nämlich auch erhebliche Risiken, denen wirksam begegnet werden muss: Diese reichen von ungeeigneten Medieninhalten (Gewalt, Pornogra-

phie etc.) über Belästigungen, Cyberbullying oder Datenmißbrauch im Internet bis zum exzessiven Medienkonsum, etwa bei Computerspielsucht.

Die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Selbstschutz ist deshalb ganz wichtig, denn man darf nicht übersehen, dass gerade Jugendliche seit Menschengedenken Mittel und Wege gefunden haben, um gesetzliche und elterliche Schranken zu überwinden. Und die technische Entwicklung gibt ihnen heute die Möglichkeit, über mobile Geräte fast zu jeder Zeit und an jedem Ort auf die Medienangebote zugreifen zu können.

Deshalb stellt die präventive Medienerziehung und Medienpädagogik eine unverzichtbare Ergänzung zu den nachfolgend dargestellten restriktiven Maßnahmen des Jugendmedienschutzes und des Strafrechts dar.

I. Aktueller Sachstand in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gibt es bereits heute ein sehr breites Spektrum an medienpädagogischen Aktivitäten und Projekten auf lokaler, regionaler und Landesebene, die nachstehend im Überblick und ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit dargestellt werden.

Gleichzeitig ist eine Vielzahl von Institutionen, Verbänden und Personen aus dem staatlichen und nichtstaatlichen Bereich in der Medienpädagogik und Medienkompetenzvermittlung in Baden-Württemberg aktiv.

Auf Landesebene befassen sich das Staatsministerium als für Medien zuständiges Ministerium sowie das Kultusministerium, das Sozialministerium und das Innenministerium jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich mit dem Thema Medienkompetenz. Mit medienpädagogischen Maßnahmen sind daneben auch das Landesmedienzentrum, die Landesanstalt für Kommunikation, die MFG Medien- und Filmgesellschaft, die Stiftung Kinderland, die Polizei, die Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg, die Landeszentrale für politische Bildung, die Stiftung Medienkompetenzforum Südwest und der SWR aktiv. Vor Ort in den Städten und Gemeinden bieten etwa die Medienzentren medienpädagogische Angebote.

Hinzu kommen zahlreiche nichtstaatliche Akteure auf Landes-, regionaler und kommunaler Ebene. Dazu zählen beispielsweise die Aktion Jugendschutz, die Jugendverbände, die Jugendstiftung Baden-Württemberg, die Jugendbildungsstätten, kirchliche Einrichtungen wie das Evangelische Medienhaus Stuttgart, die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung, die Landesakademie für Jugendbildung und die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Baden-Württemberg.

1. Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen

a) Kindergarten und Schule

Medienkompetenz ist einerseits ein Teil der Allgemeinbildung, über die eine gesellschaftlich handlungsfähige Person verfügen muss, andererseits ein wichtiger Beitrag zur Persönlichkeitsbildung, die ihre Grundlagen in Wissen und Können, Anwenden und Gestalten, Reflektieren und Handeln hat. Daraus erwächst eine Verpflichtung zur Vermittlung dieser Medienkompetenz für die Gesellschaft insgesamt, also insbesondere den Eltern, aber auch der Schule und aller außerschulischen Einrichtungen und Institutionen. Die Vermittlung von Medienkompetenz ist eine bedeutende Erziehungsaufgabe.

be, die neben familiärer Medienerziehung eine umfassende und systematische schulische Medienbildung erfordert.

Die Förderung der Medienkompetenz ist im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten (Pilotphase) unter anderem im Bildungs- und Entwicklungsfeld "Sinne" verankert. Sowohl die Zielsetzungen als auch die Impulsfragen greifen Medienerfahrungen der Kinder und deren kindgemäße Verarbeitung auf.

Die Landesregierung hat sich bereits frühzeitig entschieden, Medienpädagogik und damit Medienkompetenz zu einem wichtigen Thema in den Bildungsplänen zu machen. Dabei hat sich die Landesregierung bewusst gegen die Einführung eines Faches Medienpädagogik entschieden. Sie hat die Medienpädagogik vielmehr zu einem festen Bestandteil in allen Fächern gemacht und für die einzelnen Unterrichtsjahre bestimmte Leitfächer ausgewählt. Medienpädagogik ist Aufgabe aller Fächer bzw. Fächerbünde.

In den Bildungsplänen des Landes sind daher verbindliche Aufträge, Standards und Kompetenzen zur Medienbildung formuliert. Dabei lassen sich die beiden Bereiche „Fertigkeiten“ und „Inhalte“ unterscheiden:

- Fertigkeiten zur Nutzung von Geräten, zur Informationsbeschaffung, zur Bürokommunikation, zum Gebrauch von Lernprogrammen, zum Verstehen von Texten, zur Visualisierung und Präsentation, etc.
- Inhalte sind u. a.: Gestaltung von und mit Medien, Medien verstehen, bewerten und kritisch hinterfragen, Medienwirkungen beurteilen, Medien gesellschaftlich einordnen.

Die Förderung von Medienbildung darf sich aber nicht nur auf die Schule beschränken. Die Landesregierung versucht diesen Bedürfnissen durch eine Konzeption Rechnung zu tragen, in der

- einerseits konkrete Ansprechpartner benannt werden, an die sich betroffene Lehrkräfte und Multiplikatoren vertrauensvoll wenden können,
- andererseits dezentrale Beratungsangebote flächendeckend ausgebaut werden und
- schließlich über eine zentrale Online-Plattform jederzeit verfügbare, umfassende Informationen zu verschiedenen Aspekten der Mediennutzung und Medienwirkung abgerufen werden können.

Die Kindergärten erhalten keine Förderung für Ausstattung. Entsprechend den Prinzipien von Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt steht es in der Verantwortung der verschiedenen Träger und Einrichtungen, wie die Ziele des Orientierungsplans im pädagogischen Alltag erreicht werden sollen.

Bei den Schulen sind die Aufwendungen der Kommunen für Medienausstattung zur Erfüllung des Bildungsplanes in den Sachkostenbeiträgen berücksichtigt. Da die Sachkostenbeiträge pauschal ermittelt und festgelegt sind, lässt sich hieraus die tatsächliche Ausstattung an den Schulen nicht ermitteln. Die letzte Erhebung zur Computerausstattung an Schulen im Rahmen der amtlichen Schulstatistik fand im Schuljahr

2005/06 statt. Erfasst wurden hier jedoch nur PCs, Notebooks / Laptops, und Beamer / Projektionseinrichtungen sowie die Betriebssysteme.

Für die "selbstverständliche" Nutzung der elektronischen Medien in den Schulen ist oft die Ausstattung nicht vorhanden oder unzureichend. Es gibt vorwiegend Computerräume, die durchaus für die PC-Arbeit einer Klasse während einer ganzen Unterrichtsstunde geeignet sind. Diese Räume sind aber nur bedingt für die selbstverständliche Integration der neuen Medien in den normalen Unterrichtsablauf geeignet, da oft nur in einem Bruchteil einer Unterrichtsstunde der Einsatz der elektronischen Medien wirklich sinnvoll erscheint. Die Computerräume sind zudem auch häufig fest im Stundenplan verplant, womit deren Nutzung i. d. R. eine langfristige Vorbuchung erforderlich macht. Deshalb müsste die technisch notwendige Infrastruktur in den Klassenzimmern geschaffen werden, wie z. B. Vernetzung der Klassenzimmer, Medienecken in den Klassenzimmern, flexible Notebooklösungen oder transportable Medienwagen oder auch Laptopklassen, um die Nutzung dort zu ermöglichen.

Es geht weniger um Fragen des (technischen) Medienzugangs, sondern um zielgruppenspezifische Konzepte und den Aufbau von Förder- und Beratungsstrukturen.

Folgende Projekte werden verwirklicht:

- **Medi@Culture Online**

Mit dem vom Landesmedienzentrum Baden-Württemberg im Auftrag der Landesregierung und der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) betriebenen zentralen medienpädagogischen Portal des Landes Baden-Württemberg – www.mediaculture-online.de – erhalten Pädagoginnen und Pädagogen umfassende Informationen, Materialien und Handreichungen im Bereich des präventiven Jugendmedienschutzes. Hier sind Themen wie Internetsicherheit, Chats und Communities, Handys und auch Computerspiele fundiert aufbereitet und mit Anregungen für die pädagogische Praxis versehen. Neben den Informationen spielt auch die Diskussion von Grundhaltungen und Werten auf dieser Plattform eine große Rolle.

- **Medien - aber sicher**

Die Landesregierung hat das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg noch vor dem Amoklauf in Winnenden mit der Durchführung eines Projektes mit dem Titel „Medien – aber sicher“ beauftragt. Wesentliche Eckpfeiler dieses Projektes sind eine zielgruppenorientierte Beratung, Multiplikatorenarbeit sowie der Aufbau eines Infopools zum präventiven Jugendmedienschutz und zur Medienbildung. In diesem Konzept ist auch eine Info-Tour enthalten, die gemeinsam mit Partnern vor Ort Veranstaltungen und Aktivitäten vorsieht.

- **Schüler-Medienmentoren-Programm**

Im Schüler-Medienmentoren-Programm (SMEP) werden Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 13 und 17 Jahren ausgebildet, um an ihrer Schule eigenständig Medienangebote (Projekte, Workshops, AGs) durchführen und Gruppen anleiten zu können. Das Mentoren-Programm SMEP legt großen Wert auf die Vermittlung von Medienkompetenz, die sich nicht im Erlernen

des technischen Umgangs mit Medien erschöpft, sondern insbesondere die Wirkungsweisen der Medienwelt in den Blick nimmt.

- **Medienzentrenverbund**

Das Landesmedienzentrum und die Medienzentren in den Kreisen haben sich die Unterstützung der Medienerziehung in der Schule zur zentralen Aufgabe gemacht. Dieses Angebot wird ständig fortentwickelt und den Bedürfnissen der Schulen angepasst. Als kompetente Ansprechpartner stehen regional vor Ort neben den Leitern der Medienzentren Schulnetzberater und medienpädagogische Berater zur Verfügung. Diese Beratung ist bundesweit einmalig und versetzt Schulen und Schulträger in die Lage, die individuellen Bedürfnisse optimal und kostengünstig umzusetzen. Darüber hinaus gewährleisten die Medienzentren damit eine Unterstützung in allen Fragen sowohl im Zusammenhang mit dem Medieneinsatz im Unterricht, als auch zur Medienbildung im weiteren Sinne.

Um ein frühzeitiges Ansetzen der Medienbildung und -erziehung bereits im Vorschulalter zu unterstützen hat die Stiftung Kinderland kürzlich das Förderprogramm „Medienpädagogik für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ aufgelegt, für das sie 300.000 € einsetzt. Im Rahmen dieses Programms wird ein Curriculum für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren entwickelt, die mit Kindern im Kindergartenalter arbeiten. Besondere Berücksichtigung sollen Kinder und Familien mit Migrationshintergrund und Kinder aus bildungsfernen Milieus finden. Daneben werden medienpädagogische Bildungseinheiten im Kindergartenbereich konzipiert und erprobt.

b) Außerschulische Angebote

Sehr erfolgreich sind zahlreiche Projekte und Angebote, die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zum Mitmachen bieten. Medienkompetenz wird hier erworben, indem Medien selbst gestaltet werden. Im Folgenden sind exemplarisch einige Beispiele aufgeführt, die die Bandbreite verdeutlichen sollen.

Kinder und Jugendliche drehen selbst Filme beim Kurzfilmwettbewerb für Mädchen „Girls go movie“ in der Rhein-Neckarregion oder beim von der Landesanstalt für Kommunikation durchgeführten Trickfilmwettbewerb „Koffer-Trick“, für den in diesem Jahr 24 Grundschulklassen aus ganz Baden-Württemberg Filme eingereicht haben, die mit dem Trickfilmkoffer, in dem ein Aufnahmestudio in Mini-Format untergebracht ist, erstellt wurden. Nicht nur Medien- sondern auch Sozialkompetenz vermittelt das Handyfilmfestival „Action statt Gewalt“ in Heidenheim. Und dass Film mehr bedeutet als Fernsehen und Blockbuster-Kino vermitteln die Schulkinowochen. 2008 erreichten sie bereits 34.877 Schüler aus 820 Schulen.

Dem Thema Hörverstehen und Zuhören-Können widmet sich beispielsweise das Projekt „Ohrenspitzer- Hörspaß für Kinder“ in Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen und in der außerschulischen Jugendarbeit. Den Projektteilnehmern wird der Ohrenspitzerkoffer zur Verfügung gestellt, der eine umfangreiche und an die jeweilige Altersstufe der Kinder angepasste Zusammenstellung von beliebten *Hörspielen* sowie ein Heft mit didaktisch-methodischem Begleitmaterial für die Betreuer enthält. Über den sicheren Umgang mit Medien informieren zahlreiche Angebote im Internet sowie Flyer und Broschüren.

Die Landesanstalt für Kommunikation ist zusammen mit anderen Landesmedienanstalten Träger des Projektes Internet-ABC (www.internet-abc.de), das seit über zehn Jahren die jüngsten Nutzer spielerisch auf eine sichere Nutzung des Internets vorbereitet. Kommunikation gehört zu den Hauptbeschäftigungen von Kindern und Jugendlichen im Internet - dazu bietet die Internetseite www.chatten-ohne-Risiko.net Informationen zum sicheren Chatten an.

Aspekte wie Datenschutz, Schutz der Privatsphäre und Mobbing greift Projekt „handy-sektor“ auf. Das Informationsangebot www.handysektor.de informiert Jugendliche über Risiken bei der Handynutzung. Für Jugendliche wurden zudem Comic-Flyer entwickelt, die für problematische Aspekte sensibilisieren sollen. Der Flyer „FERTIGMACHEN IST TABU“ spricht Jugendliche direkt und schnörkellos zum Thema Mobbing/Bullying an. Alle Flyer werden in hohen Auflagen bundesweit auf Nachfrage kostenlos angeboten.

Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes stellt auf ihrer Internetseite (www.polizei-beratung.de) den Bürgern umfassende Informationen zum Kinder- und Jugendmedienschutz sowie zu den Themenbereichen Handy (Tipps für Eltern und Lehrer), Internet (Tipps für Eltern, Lehrer, Kinder, Linkbanner, Videospots), PC (Allgemeine Verhaltenstipps, Tipps für Lehrer und Eltern) sowie Fernsehen bzw. Video zur Verfügung. Auf speziellen Internetseiten für Kinder und Jugendliche (www.kids.polizei-beratung.de und www.time4teen.de) werden zielgruppenspezifisch der sozial verantwortliche Umgang mit Medien erläutert und Sicherheitstipps sowie Verhaltensempfehlungen vermittelt

Bei polizeipräventiven Veranstaltungen werden Erwachsene, insbesondere Eltern und Pädagogen, über potenzielle Gefahren und Kriminalitätsformen im Bereich der Nutzung „Neuer Medien“ sensibilisiert und aufgeklärt, um ihre „Medienkompetenz“ zu stärken sowie zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche Opfer von Straftaten oder gar zu Tätern werden. Hierzu wurde speziell ein Mustervortrag „Kids online“ entwickelt. Unter dem vorrangigen Aspekt der Gewaltprävention werden dabei Problemfelder, Faszination, Gefahren und Erscheinungsformen verschiedener Themenbereiche (bspw. Pornografie, Chatten, Computerspiele, Handy, Raubkopierer, Betrug, Extremismus) vorgestellt. Die ausgebildeten „Kids online-Referenten“ sind hauptsächlich im Rahmen von Elternabenden oder im Rahmen der Lehrerfortbildung tätig. Ferner werden sog. Schülerworkshops in den Klassenstufen 6 und 7 angeboten.

Die Polizei hat im Jahr 2008 insgesamt 1.705 Veranstaltungen zum Thema Medienkompetenz durchgeführt. Dabei wurden 59.056 Personen erreicht, davon 31.301 unter 18 Jahren.

Schließlich brauchen vor allem Kinder auch für sie geeignete kindgerechte Medienangebote.

Medienkompetenz zu vermitteln ist Ziel und regelmäßiger Bestandteil zahlreicher Sendungen des SWR: Im Kinderprogramm, im Internet-Portal „Kindernetz“, aber auch im multimedialen Schulfernsehen. In Fernseh-Formaten des SWR wie „Tigerenten Club“, Dokumentationen wie „Steinzeit-Kinder“ oder in der „Sendung mit der Maus“ sind Kinder nicht nur passive Konsumenten. Sie werden zum Mitmachen ermuntert, zum kritischen Nachfragen und auf unterhaltsame Weise informiert und gebildet. Daneben bietet der SWR mit dem „Kindernetz“ seit 1997 ein eigenes Portal im Internet an. Damals war es die erste und einzige Kinder-Community im Internet. Seitdem hat sich das Projekt sehr bewährt und im Laufe der Jahre vielen Kindern im Rahmen eines geschützten

Angebots umfangreiche Online-Erfahrungen ermöglicht. Der SWR engagiert sich darüber hinaus mit mehreren seiner Programme auch im Hörfunk auf dem Feld der Medienpädagogik und der Medienkompetenz.

Die Stiftung Medienkompetenzforum Südwest ist am Projekt Klick-Tipps beteiligt. Ziel ist ein sicherer Surfraum mit geprüften und empfehlenswerten Internet-Seiten, die die Vielseitigkeit des Internets widerspiegeln, aber keinerlei Gefährdungspotentiale enthalten. Auf www.klicktipps.net werden Kinderseiten durch eine Erwachsenen- und eine Kinderredaktion geprüft und bereitgestellt. Damit soll der Verbreitungsgrad wertvoller Internetseiten erhöht und Kindern ein attraktives Angebot geboten werden.

2. Beratung und Unterstützung bei der Medienbildung und -erziehung für Eltern, Lehrer und Multiplikatoren

Die Nutzung von Medien ist vor allem familienbedingt. Zuhause bilden sich Nutzungsmuster aus, die schwer veränderbar sind. Es gibt deshalb viele Angebote der medienpädagogischen Eltern- und Familienarbeit.

Hinzu kommt, dass Medienbildung und -erziehung am besten dezentral in den Familien, in der Schule und in der Jugendarbeit vermittelt wird. Hier kann am besten individuell auf die Kinder und Jugendlichen eingegangen und es können so nachhaltige Ergebnisse erzielt werden.

Die Aktion Jugendschutz (ajs) wird zu über 80 Prozent aus Landesmitteln finanziert. Ein Arbeitsschwerpunkt der ajs ist Jugendmedienschutz und Medienpädagogik. Mit Fachveranstaltungen, Fortbildungen und Informationsmaterialien greift die ajs jeweils aktuelle Themen wie z.B. Computerspiele oder Handynutzung auf. Insbesondere hervorzuheben ist, dass die ajs seit 2002 das flächendeckende „LandesNetzWerk für medienpädagogische Elternarbeit“ aufgebaut hat. Im Rahmen des Netzwerks werden Referentinnen und Referenten, die auf örtlicher Ebene niedrigschwellige Angebote medienpädagogischer Elternarbeit machen, qualifiziert und kontinuierlich weitergebildet. Im Jahr 2008 wurden über 6.200 Personen durch die Angebote erreicht. Derzeit sind 35 Multiplikator/innen im Netzwerk aktiv.

Angebotsformen wie Medienschutzwochen (im Landkreis Sigmaringen), fortlaufende Internetprojekte mit Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen (z. B. im Hohenlohekreis), Gesprächskreise für Kindergarteneltern oder im Rahmen von Elternbildungsangeboten der Kindertagesstätten (z. B. in Bad Dürkheim oder in Mühlacker) finden eine große Resonanz und werden daher projektorientiert durch das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg gefördert. Ein besonderes Anliegen ist die medienpädagogische Arbeit mit Familien, die schwer durch herkömmliche Angebote der Elternbildung zu erreichen sind. Als erfolgreiches Beispiel hierfür kann ein Kooperationsprojekt mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald genannt werden.

Die Internetseite jugendnetz.de ist ein zentrales Informationssystem für Jugend, Jugendarbeit und Eltern, das gleichzeitig auch lokal verankert ist. Komplementär bedienen 40 kommunale Jugendportale die gemeinsame Datenbank für Projekte, Einrichtungen und Angebote der Jugend- und Medienarbeit. Mit dem Jugendnetz verfügt Baden-Württemberg über ein gut genutztes Internetangebot für junge Menschen, bis zu 850.000 Besucher nutzen die Plattform monatlich.

Die Broschüre „Chatten ohne Risiko“ wurde von jugendschutz.net, der gemeinsamen Stelle der Länder für Jugendschutz im Internet, mit (u.a.) Förderung des Ministeriums für Arbeit und Soziales entwickelt. Sie enthält wichtige Informationen und Regeln zum sicheren Chatten für Kinder, Jugendliche und Eltern. Die Broschüre erfreute sich großer Nachfrage und wurde seit 2004 in großer Anzahl (ca. 50 000 Exemplare) u. a. über die Kreismedienzentren verteilt. Die Internetseite www.chatten-ohne-Risiko.net gibt auch Eltern Hinweise, welche Kommunikationsplattformen für Kinder geeignet sind und welche Probleme auftreten können. Aus dem Projekt „Chatten-ohne-Risiko“ ist auch Unterrichtsmaterial entstanden, das es Lehrkräften erleichtert, das Thema „Sicheres Chatten“ im Unterricht zu behandeln.

Ein weiteres Beispiel ist das Projekt „Medienfluten“, das in Stuttgart vom Caritasverband, dem Förderverein Kinderfreundliches Stuttgart e. V. und der Stuttgarter Zeitung seit 2008 an zehn ausgewählten Haupt- und Realschulen durchgeführt wird. Dabei werden Eltern von Experten und Praktikern über unkontrollierten Medienkonsum und Gefahren von Medien informiert. Schülern wird mit Übungseinheiten ein sinnvoller und sicherer Medienkonsum vermittelt.

Im Rahmen des Seminarangebotes „Kids online“ wurden seit 2004 landesweit 150 Polizeibeamte als Multiplikatoren zum Thema „Neue Medien/Neue Gefahren“ geschult. Diese bieten seither Workshops für Schüler und Elternvorträge an. Zudem finden Informationsveranstaltungen in Schulen hinsichtlich der Gefährdungen durch gewalthaltige Computerspiele und möglichen Gefahren im Zusammenhang mit Chat-Kontakten statt.

Auch für Eltern und Pädagogen bieten das Internet und Material wie Broschüren und Flyer Tipps für die sichere Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen. Seit nunmehr zehn Jahren informiert das InfoSet „Medienkompetenz in einer sich wandelnden Welt“ Eltern und Pädagogen über zentrale Aspekte der Mediennutzung. Die Informationsbroschüren (zu Fernsehen, Internet, Lesen etc.) sind kostenlos erhältlich und wurden in einer Auflage von ca. 400.000 Exemplaren verteilt.

www.internet-abc.de informiert Eltern über Gefahren für Kinder im Internet. Erweitert wurde dieses Angebot um ein Fachforum für Pädagogen mit Hilfestellung und Materialien zur Vermittlung von Medienkompetenz im Vorschulbereich.

Der FLIMMO ist eine speziell auf die Mediennutzung von Kindern abgestellte Fernsehzeitung.

3. Forschung und Datensammlung zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen

Der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest untersucht seit vielen Jahren das Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen. Die Studienreihe KIM (Kinder und Medien) untersucht den Medienumgang der 6- bis 13-Jährigen und deren Haupterzieher. Die Studienreihe JIM (Jugend, Information, (Multi-) Media) erfasst das Medienverhalten der 12- bis 19-Jährigen.

Hochschulen wie die Hochschule der Medien Stuttgart, das Institut für Wissensmedien Tübingen sowie die Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten in Baden-Württemberg sind im Bereich der Kindermedienforschung aktiv. Beispielsweise beschäftigt sich das Institut für angewandte Kindermedienforschung der Hoch-

schule der Medien Stuttgart mit allen für Kinder und Jugendliche produzierten und von ihnen genutzten Medien und entwickelt Qualitätskriterien und handlungsorientierte medienpädagogische Konzepte.

II. Bundesweite Aktivitäten

Daneben gibt es zahlreiche bundesweite Aktivitäten.

Die Kampagne „Schau Hin! was deine Kinder machen“ des Bundesfamilienministeriums wird von Arcor, ARD, ZDF und TV Spielfilm unterstützt. SCHAU HIN! gibt Eltern praktische Orientierungshilfen zur Mediennutzung und -erziehung.

Die Sensibilisierungskampagne klicksafe setzt den Fokus auf die Förderung der Medienkompetenz im Umgang mit dem Internet und neuen Medien. klicksafe wird gemeinsam von der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen umgesetzt und im Rahmen des Programms „Sicheres Internet“ von der EU unterstützt.

„Kinder sicher im Netz“ ist eine gemeinsame Aktion der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia und der Deutschen Telekom AG zur Förderung der Internetkompetenz von Eltern.

„Ein Netz für Kinder“: Mit „fragFinn.de“ wurde ein Surfraum geschaffen, der für Kinder unbedenklich ist und das leichte Auffinden interessanter Inhalte ermöglicht. Mit Hilfe einer Kinderschutzsoftware können Eltern, Pädagogen und Lehrer den Computer so konfigurieren, dass Kinder nur auf diesen überprüften Seiten surfen können. Daneben haben der Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und das Bundesfamilienministerium über einen Zeitraum von drei Jahren jährlich 1,5 Mio. € zur Förderung qualitativ hochwertiger Internetangebote für Kinder zur Verfügung gestellt.

Die Innenministerkonferenz hat im November 2008 beschlossen, durch die zuständigen Ressorts und Medienverbände eine gemeinsame Konzeption zur Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen sowie an deren Erziehung beteiligten Personen zu entwickeln.

III. Ausblick

1. Initiative Kindermedienland Baden-Württemberg

Mit der Initiative „Kindermedienland Baden-Württemberg“ möchte das Staatsministerium in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ressorts und Einrichtungen die vorhandenen Angebote bündeln, vernetzen, sichtbarer machen und wo erforderlich weiterentwickeln. Dadurch soll die Wirksamkeit der vielen Angebote verbessert, Doppelarbeit vermieden und die im Land bestehende Kompetenz besser genutzt werden. Zugleich kann damit die wichtige Medienarbeit vor Ort, die die Menschen in ihrem persönlichen Umfeld abholt, unterstützt werden.

Daneben soll mit einer Sensibilisierungskampagne die Aufmerksamkeit von Eltern, Erziehungsverantwortlichen, Pädagogen und der breiten Öffentlichkeit für das Thema Medienkompetenz erhöht werden. Partner des Landes werden hier insbesondere die Landesanstalt für Kommunikation und der SWR sein.

Trotz vieler Angebote und Projekte leidet die Medienbildung und -erziehung bislang daran, dass dieses Thema leider erst in den letzten Jahren eine stärkere öffentliche Wahrnehmung erfahren hat und zudem einem ständigen technologischen Wandel unterliegt. Eltern und Lehrer sind häufig noch mit ganz anderen Medien aufgewachsen als die Kinder. Deshalb fehlt zum Teil die Einsicht, dass Medienbildung und -erziehung wichtig sind. Wo diese Einsicht vorhanden ist fehlt es zum Teil an den notwendigen Infos bzw. dem Wissen, wo man sich diese Infos beschaffen kann. Hinzu kommt die Hemmschwelle, ein Thema anzupacken, das einem erst mal fremd und zudem komplex ist, und die Tatsache, dass die öffentliche Diskussion gerade zu den neuen Medien oft unsachlich und von zwei Extremen geprägt ist: Entweder die Chancen gerade der neuen Medien werden in den höchsten Tönen gelobt oder aber die Gefahren über alle Maßen übertrieben.

Insgesamt fehlt es immer noch an einem die gesamte Gesellschaft durchdringenden Bewusstsein, dass die sinnvolle Mediennutzung wie jede andere Kulturtechnik erlernt werden muss und dass man sich deshalb aktiv um die Medienbildung und -erziehung von Kindern und Jugendlichen kümmern muss.

Die Initiative Kindermedienland verfolgt dabei einen grundsätzlich positiven Ansatz zur Mediennutzung: Kinder und Jugendliche sollen Medien qualifiziert und kreativ nutzen, so dass sich neue Chancen für das ganz persönliche Leben und die berufliche Perspektive eröffnen. Dabei gilt es auch die Gefahren von unsachgemäßer Mediennutzung zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Gefahren soll im Rahmen der Initiative primär präventiv begegnet werden. Medien sind dabei breit zu verstehen – vom Buch bis zu Peer-to-peer-Netzwerken im Internet. Allerdings soll ein Schwerpunkt auf den neuen Medien liegen, da hier der größte gesellschaftliche Anpassungsbedarf liegt.

Für die Initiative stehen beim Staatsministerium 1,5 Mio. € aus der Zukunftsoffensive des Landes bereit.

Am 8. April 2009 wurde ein Workshop mit rd. 90 Experten aus der Medienbildung und -erziehung durchgeführt, bei dem zahlreiche interessante Vorschläge für die geplante Initiative gemacht wurden. Die Workshopergebnisse bilden die Basis für die Konzeption der Initiative, die momentan vom Staatsministerium zusammen mit den betroffenen Ressorts, der Landesanstalt für Kommunikation, dem Landesmedienzentrum, der Medien- und Filmgesellschaft des Landes sowie dem SWR erarbeitet wird.

Folgende Maßnahmen sind bislang geplant (da die Planungen noch am Laufen sind, kann es in einzelnen Punkten durchaus noch Veränderungen geben):

a) *Internetplattform „Kindermedienland Baden-Württemberg“*

Als Einstiegsportal soll die Internetplattform einen Überblick über die vorhandenen Angebote geben, diese bekannter machen und Informationen verbreiten. Zielgruppen sollen Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrer, Multiplikatoren und die allgemeine Öffentlichkeit sein. Wichtige Kooperationspartner sind das vom Landesmedienzentrum betriebene online-Angebot mediaculture-online sowie die Medien- und Filmgesellschaft des Landes.

b) Jährliche landesweite Vernetzungsveranstaltung für die Akteure des Kindermedienlandes

Aufgrund der positiven Resonanz, die der Workshop Kindermedienland erfahren hat, soll künftig einmal jährlich eine Veranstaltung für die im Land aktiven Institutionen, Einrichtungen und Verbände stattfinden. Dabei können auch aktuelle Themen der Medienkompetenzvermittlung aufgegriffen und Best-Practise-Beispiele weitervermittelt werden.

c) Öffentlichkeitskampagne

Die Kampagne soll im Sinne eines „Agenda-Setting“ das Thema Medienkompetenzvermittlung für Kinder und Jugendliche auf die Agenda einer breiten Öffentlichkeit setzen. Die Kampagnenkonzption wird derzeit von Scholz & Friends entwickelt, die über Fachkompetenz im medienpädagogischen Bereich verfügen. Wichtig ist, dass es sich dabei nicht um eine Werbekampagne für das Kindermedienland handeln soll, sondern um eine themenzentrierte Kampagne, die die Wirksamkeit der zahlreichen Maßnahmen und Projekte erhöhen soll.

d) Medienkompetenztag(e)

Um einmal im Jahr gebündelt den Fokus auf das Thema Medienkompetenz zu legen sollen Medienkompetenztage durchgeführt werden.

e) Verlängerung und Erweiterung des Schülermedienmentorenprogramms

Angestrebt wird, das sehr erfolgreiche Schülermedienmentorenprogramm mit Restmitteln der Medienoffensive des Kultusministeriums um 4 Jahre zu verlängern und zu erweitern. Da das Programm ausläuft soll dies dem Kabinett noch im Juni zur Entscheidung vorgelegt werden.

Es handelt sich um einen medienpädagogischen Kurs für Schüler zwischen 13 und 18 Jahren. Ziel der Ausbildung ist, dass Jugendliche lernen, Projekte und Arbeitsgemeinschaften zu selbst gewählten Themen rund um Medien, Medienschutz und Medienanalyse in ihrer Schule anzubieten. Durch die Kurse werden Multiplikatoren geschult und mit dem Peer-to-Peer-Ansatz erreichen die medienpädagogischen Angebote eine höhere Glaubwürdigkeit und eine bessere Motivation bei den Jugendlichen als viele herkömmliche Schulangebote: Jugendliche glauben Gleichaltrigen einfach eher als Lehrern oder Eltern, wenn sie beispielsweise vor Medienmissbrauch warnen. Zudem kennen sich viele Jugendliche heute erheblich besser mit Medien aus als ihre Lehrer - es liegt daher nahe, dass kompetente Jugendliche anderen Jugendlichen hier etwas beibringen.

f) Schwerpunkt „Medien“ im Jugendbegleiter-Programm des Landes im Jahr 2010

Damit können ca. 1.000 Schulen erreicht und konkrete Projekte begleitend zum Unterricht durchgeführt werden.

g) *Projekt zur medienpädagogischen Elternarbeit in Zusammenarbeit mit der Familienhilfe*

Familien in besonderen Problemlagen erreicht man über herkömmliche Informations- und Beratungsangebote nur schwer. Gleichzeitig sind in diesen Familien die Probleme und Defizite oft besonders gravierend. Daher wird derzeit geprüft, ob an ein Modellprojekt in Zusammenarbeit mit der Familienhilfe, das vom Sozialministerium unterstützt wurde, angeknüpft werden kann.

h) *Schaffung eines Preises oder Wettbewerbs*

Ebenfalls geprüft wird, ob durch einen neuen Preis oder Wettbewerb Aufmerksamkeit und Anerkennung für das Thema Medienkompetenz geschaffen werden kann.

2. Strukturelle Veränderungen im medienpädagogischen Bereich

Im Workshop Kindermedienland am 8. April 2009 wurden auch einige Vorschläge für strukturelle Veränderungen gemacht, die von den zuständigen Ministerien geprüft wurden.

a) *Verankerung der Medienpädagogik im Orientierungsplan für Kindergärten (Kultusministerium)*

Medienkonsum beginnt heute bereits zum Teil sehr früh, insbesondere Fernsehen und Hörmedien spielen schon bei Kindern im Vorschulalter eine erhebliche Rolle. Deshalb muss die Medienbildung und -erziehung auch früh ansetzen.

Die Förderung der Medienkompetenz ist im "Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten", der zum Kindergartenjahr 2009/10 verpflichtend eingeführt wird, unter anderem im Bildungs- und Entwicklungsfeld "Sinne" unter der Zielformulierung "Kinder nehmen Bilder aus Alltag, Kunst und Medien bewusst wahr und setzen sich damit auseinander." festgeschrieben. Auch wird im Bereich "Sinne schärfen, um sich auszudrücken" auf Medienerfahrungen und deren kindgemäße Verarbeitung hingewiesen.

Im Kapitel 2.4 "Zusammenarbeit mit Partnern" des Orientierungsplans (S. 57 ff) wird die Wichtigkeit der Zusammenarbeit der Erzieherinnen und Erzieher mit unterschiedlichen Partnern hervorgehoben: "... Dabei wird gerade auch in sozial belasteten Siedlungsräumen Eltern ein leichter Zugang zu Angeboten eröffnet, die ihre Kompetenzen in der Entwicklung und Alltagsbewältigung stärken." Die Entwicklung von Medienkompetenz kann hier ein Angebot sein. Auch Erzieherinnen und Erzieher profitieren bei der Einbeziehung dieser Angebote durch Experten.

b) *Verankerung der Medienbildung in den Lehrplänen der Schulen - insb. eigenes Fach „Medien“ (Kultusministerium)*

Die Landesregierung hat sich frühzeitig entschieden, Medienpädagogik und damit Medienkompetenz zu einem wichtigen Thema in den Bildungsplänen zu machen. Dabei hat sie sich bewusst gegen die Einführung eines Faches Medienpädagogik entschieden.

Die Entscheidung der Landesregierung für den integrativen Ansatz wird durch die Erfahrung und Rückmeldungen aus den Schulen bestätigt. Die Einrichtung eines getrennten Faches Medienpädagogik, in welchem isoliert und zeitlich begrenzt einzelne Aspekte aus dem weiten Bereich der Medienerziehung angesprochen werden, ist aus Sicht aller Schularten weder sinnvoll noch erforderlich.

c) Verankerung der Medienpädagogik in der Erzieher- und Lehrerausbildung (Kultusministerium)

Zum Schuljahr 2009/10 werden die überarbeiteten Lehrpläne der Erzieherausbildung, beginnend mit dem Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten, in Kraft treten. Die Medienpädagogik wird insgesamt in den Lehrplänen der Erzieherausbildung noch stärker Berücksichtigung finden.

Die neue Prüfungsordnung für das Studium der angehenden Gymnasiallehrkräfte hat vom 20.01. bis 06.03.09 die Anhörung durchlaufen. Sie enthält in den Fachdidaktiken, insbesondere im Fach Deutsch, und in verschiedenen Fächern wie z. B. Bildende Kunst oder Erziehungswissenschaft mediendidaktische bzw. -pädagogische Studienelemente, die im Schulpraxissemester auch praktisch erprobt werden können. ("Mediendidaktik", "Bild und Medien", "Rolle der Medien im Sozialisationsprozess, Medienpädagogik" u. a.).

Nach der Entscheidung des Ministerrats zu den Eckpunkten der neuen Studiengänge für die Lehrämter des gehobenen Dienstes werden erste Sitzungen der Fachkommissionen für die Bildungswissenschaften und für die Studienfächer bzw. Kompetenzbereiche erfolgen, denen Vertretern der Pädagogischen Hochschulen, der Seminare und ggf. der Kirchen angehören. Diese Fachkommissionen werden für jedes Fach die entsprechenden Studienmodule erarbeiten. In den Eckpunkten ist die Medienkompetenz als eine Querschnittskompetenz formuliert und entsprechende Inhalte werden in den Modulen der Bildungs- und Erziehungswissenschaften und der Fächer ausgewiesen werden. Viele der Unterzeichner der Ludwigsburger Erklärung zu Medien in der Lehrerbildung gehören den Pädagogischen Hochschulen und den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung an. Diesem Personenkreis kommt bei der Multiplikation der entsprechenden Inhalte an ihren Institutionen gerade im Hinblick auf die Formulierung entsprechender Kompetenzen eine besondere Rolle zu.

Für die zweite Phase der gymnasialen Lehrerausbildung wurden mit Einführung des Ausbildungsplans im Jahr 2005 der Auf- und Ausbau von Kenntnissen im Umgang mit neuen Medien und die Vermittlung mediendidaktischer Kompetenzen an die angehenden Lehrkräfte verbindlich formuliert. In einer aktualisierten Fassung dieses landesweit gültigen Curriculums werden künftig auch Kenntnisse und Kompetenzen aus dem Bereich der Mediendidaktik verankert werden. Hierfür ist die Einbindung entsprechender Lehrinhalte in das mit allen Ausbildungsfächern wechselwirkende Fach Pädagogik und Pädagogische Psychologie vorgesehen.

d) Fort- und Weiterbildung von Lehrern und Erziehern im Medienbereich (Kultusministerium)

Für Erzieherinnen und Erzieher werden Angebote zur Fort- und Weiterbildung von den Kindertagenträgerverbänden, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und weiteren freien Trägern durchgeführt. Welchen Raum die Medienpädago-

gik innerhalb dieser Angebote einnimmt, ist hier nicht bekannt. Es wird geprüft, ob und gegebenenfalls inwiefern das Programm "Ohrenspitzer", welches von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über die Stiftung MedienKompetenz Forum Südwest gefördert wird, in die Erzieheraus- und -weiterbildung integriert werden kann.

Die Medienpädagogik ist in den Lehrplänen der Erzieherausbildung bereits verbindlich enthalten. An der Fachschule für Sozialpädagogik werden im Handlungsfeld "Entwicklung beruflicher Identität" die Themenbereiche "Mediensozialisation" und "medienpädagogische Handlungsansätze", im Handlungsfeld "Förderung von Entwicklung und Bildung" die Themenbereiche "Kinder- und Jugendliteratur" und "audiovisuelle Medien" und im Handlungsfeld "Unterstützung in besonderen Lebenssituationen" das Thema "Medienwirkung" in Bezug auf Erklärungsansätze bei auffälligem Verhalten behandelt.

Zum Schuljahr 2009/10 werden die überarbeiteten Lehrpläne der Erzieherausbildung, beginnend mit dem Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten, in Kraft treten. Die Medienpädagogik wird insgesamt in den Lehrplänen der Erzieherausbildung noch stärker Berücksichtigung finden.

In folgenden Bereichen finden Fortbildungen statt:

– Fortbildung zum Multimediaberater:

Bis 2002 wurden im Rahmen der Medienoffensive I über 4.500 Multimedia-Beraterinnen und Multimedia-Berater als schulinterne Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Aufgabe qualifiziert, ihre Kolleginnen und Kollegen im sinnvollen pädagogischen Einsatz der neuen Medien zu unterstützen und individuell zum Einsatz des Computers zu beraten. Im Rahmen der Medienoffensive II wurde diese Maßnahme in verringertem Umfang fortgesetzt. Kontinuierlich werden Multimediaberater/innen nachqualifiziert, um der personellen Fluktuation und dem damit verbundenen Ersatzbedarf zu begegnen.

– Fortbildung zum Netzwerkberater:

Bis 2008 wurden rd. 5.200 Lehrkräfte zu Netzwerk-Beraterinnen und -Beratern qualifiziert. Es werden kontinuierlich Netzwerkberater nachqualifiziert. Die Fortbildungskonzepte aller Veranstaltungen legen die Musterlösungen Linux, Novell oder Windows in der aktuellen Version paedML zugrunde und beziehen die technischen Unterstützungssysteme mit ein.

– Einsatz neuer Medien in den Fächern:

Die im Rahmen der Bildungsplanreform 2004 eingeführten neuen Bildungspläne sehen den Einsatz des Computers in den einzelnen Fächern und Fächerverbänden der weiterführenden allgemein bildenden Schulen über alle Schulstufen hinweg verpflichtend vor. Daher wurden und werden - aufbauend auf dem Basiswissen im Bereich der Multimediaberatung - schulartspezifische Fortbildungsangebote und -materialien zum konkreten schulartspezifischen Einsatz der elektronischen Medien durchgeführt. Von diesen Angeboten haben bisher mehr als 16.000 Lehrkräfte profitiert.

– E-Learning, Einsatz von Kommunikations- und Lernplattformen:

Einführung in die Handhabung und Nutzung einer Kommunikations- und Lernplattformen (Moodle). Das Thema E-Learning wird in differenzierter Form eingesetzt. Einerseits besteht ein breites Angebot an Maßnahmen, in denen Inhalte durch E-Learning-Module vermittelt werden, andererseits werden Grundlagen der technischen Umsetzung der Arbeit mit E-Learning-Plattformen vermittelt.

– Rechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Nutzung neuer Medien:

Es werden Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die auf die Problematik Datenschutz und Urheberrecht in der Schule eingehen.

– Medien und Gewalt:

Es werden Lehrerfortbildungen zum Thema "Medien und Gewalt" angeboten. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Chancen, Risiken und Gefahren der neuen Medien und vor allem des Internets kennen und deren Bedeutung für die Jugendlichen verstehen zu lernen und auf die Formen des Missbrauchs durch Jugendliche aufmerksam zu machen.

Um die Medienkompetenz der Lehrkräfte weiter zu erhöhen und die Verankerung aller Medien im Unterricht zu erreichen, sollten verstärkt die elektronischen Medien in die Fachfortbildungen integriert werden. Zusätzlich sollten vermehrt Fortbildungen zu Medienpädagogik und Medienethik angeboten werden. Dies ist angesichts der seit Jahren zurückgehenden Haushaltsmittel im Bereich der Lehrerfortbildung ohne zusätzliche Ressourcen nicht zu leisten

e) Mediengeräteausstattung in Schulen und Kindergärten (Kultusministerium)

Bei den Schulen sind die Aufwendungen der Kommunen für Medienausstattung zur Erfüllung des Bildungsplanes in den Sachkostenbeiträgen berücksichtigt. Da die Sachkostenbeiträge pauschal ermittelt und festgelegt sind, lässt sich hieraus die tatsächliche Ausstattung an den Schulen nicht ermitteln. Die letzte Erhebung zur Computerausstattung an Schulen im Rahmen der amtlichen Schulstatistik fand im Schuljahr 2005/06 statt. Erfasst wurden hier jedoch nur PCs, Notebooks / Laptops, und Beamer / Projektionseinrichtungen sowie die Betriebssysteme. Die technisch notwendige Infrastruktur in den Klassenzimmern müsste geschaffen werden, wie z. B. Vernetzung der Klassenzimmer, Medienecken in den Klassenzimmern, flexible Notebooklösungen oder transportable Medienwagen oder auch Laptopklassen, um die Nutzung dort zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass immer noch viele Schulträger ihre Schulen mit Computern ausstatten, ohne vorher die pädagogischen Bedürfnisse der Lehrkräfte abzufragen. Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg empfiehlt daher allen Schulträgern einen Medienentwicklungsplan, in dem Schulen und Träger gemeinsam versuchen, das finanziell Machbare mit dem pädagogisch Erforderlichen in Übereinstimmung zu bringen. Für die Erstellung eines solchen pädagogischen Konzeptes und der Planung seiner konkreten Umsetzung mit der passenden Ausstattung stehen an den Medienzentren des Landes flächendeckend Berater zur Verfügung. Der Schulnetzberater hilft bei der bildungsplangerechten Ausrüstung der Schulen, der medienpädagogische Berater unterstützt direkt beim Medieneinsatz im Unterricht

Die Kindergärten erhalten keine Förderung für Ausstattung. Dem Kultusministerium liegen Erkenntnisse über evtl. vorhandene Medianausstattung nicht vor. Entsprechend den Prinzipien von Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt steht es in der Verantwortung der verschiedenen Träger und Einrichtungen, wie die Ziele des Orientierungsplans im pädagogischen Alltag erreicht werden sollen.

f) Unterstützungsstruktur für die Elternarbeit (Sozialministerium)

Die medienpädagogische Elternarbeit erreicht bildungsferne und/oder benachteiligte Familien oft nicht. Deshalb sollte versucht werden, über bereits vorhandene Strukturen in den Stadt- und Landkreisen Eltern zu erreichen, bei denen ein problematischer, das heißt übermäßiger und unkritischer Medienkonsum der Kinder vermutet werden kann.

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurde mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Arbeit und Soziales ein Projekt umgesetzt, das sich als Grundlage für ein landesweites Förderprogramm eignet:

Das Projekt wandte sich an die Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) der vier verschiedenen Träger und deren zu betreuende Familien; diese haben einen besonderen Unterstützungsbedarf. Es wurde von der Kreisjugendreferentin des Landratsamtes, die auch Referentin des LandesNetzWerks für Medienpädagogische Elternarbeit der Aktion Jugendschutz (ajs) ist, koordiniert.

Die pädagogischen Fachkräfte der SPFH wurden qualifiziert, damit sie direkt mit den Familien medienpädagogisch arbeiten können. Den Familien wurden von Referent/innen (u.a. des LandesNetzWerks der ajs) zusätzlich medienpädagogische Angebote gemacht; hierbei wurden bestehende Strukturen und niederschwellige Zugänge zu den Familien wie beispielsweise ein regelmäßig stattfindendes Müttercafé oder ein Familientreffen genutzt. Wichtig ist bei derartigen Projekten, dass Kinder und Jugendliche eingebunden werden, um so Möglichkeiten einer gemeinsamen Auseinandersetzung in den Familien zu bieten.

Beachtet werden sollte, dass die Fachkräfte im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die auch beim Workshop Kindermedienland vom 08. April 2009 durchgängig gefordert wurde, nachqualifiziert werden. Dies ist erforderlich, um neuen Entwicklungen und personellem Wechsel gerecht zu werden. Auch die Ausbildung zumindest einer Fachkraft bei den verschiedenen Trägern und die Ausstattung dieser Fachkraft mit Ressourcen (Zeit für die Aufgabe und für regelmäßige Fortbildung) könnte für eine gewisse Kontinuität sorgen.

g) Aufnahme in Erziehungspartnerschaften (Justizministerium)

Es ist zwar eine begrenzte thematische Überschneidung der Initiative Kindermedienland Baden-Württemberg mit dem Projekt „Integration gemeinsam schaffen - für eine erfolgreiche Bildungspartnerschaft mit Eltern mit Migrationshintergrund“ gegeben. Es dürfte sich im aktuellen Verfahrensstand jedoch kaum anbieten, die Förderung der Medienkompetenz bei Eltern mit Migrationshintergrund nachträglich zu einem eigenständigen Schwerpunkt der laufenden Projektarbeit auszubauen.

D. Jugendmedienschutz und Verbot von „Killerspielen“

I. Bestehende Rechts- und Sachlage

1. Allgemein

Der Jugendmedienschutz ist in Deutschland in vielfacher Hinsicht heterogen geregelt. Für bestimmte Medien wie Trägermedien, Fernsehen oder Telemedien bestehen teilweise grundlegende Unterschiede. Dies beruht auch auf unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen und unterschiedlichen Vollzugszuständigkeiten. Eine der großen Herausforderungen für den Jugendmedienschutz wie für das Rundfunk- und Medienrecht allgemein besteht in der Konvergenz der Medien, die in den letzten Jahren erheblich an Tempo gewonnen hat. Die verschwimmenden technischen Grenzen zwischen einzelnen Medien werden am Beispiel Internet besonders deutlich. Das Internet bildet gewissermaßen die technische Plattform für das Zusammentreffen aller „klassischen“ Medien: Dort sind Printmedien mit Online-Ausgaben ebenso vertreten, wie Radiosender mit Web-Radios, wie TV-Sender mit Abrufangeboten; diese klassischen Medien treffen auf völlig neue internetspezifische Angebote. Mehr und mehr verlagert sich auch der Markt für Computerspiele ins Internet. Deshalb wird das Internet auch als „Metamedium“ bezeichnet.

2. Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Der Bund stützt sich auf die Kompetenzen der konkurrierenden Gesetzgebung für „öffentliche Fürsorge“ und „Wirtschaft“. Mit dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) wurden 2003 die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern neu geordnet. Danach übt der Bund seine Zuständigkeit für den Jugendschutz bei Trägermedien (Filme, Videokassetten, DVD, CD etc) aus, die Länder die gestalten des Jugendschutz für den Rundfunk und die Telemedien (Internet).

Diese 2003 in JuSchG und JMStV vorgenommene Verteilung wurde in einer Studie des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung an der Universität Hamburg umfassend evaluiert³. Der sich aus dieser Evaluierung ergebende Handlungsbedarf ist unabhängig von den Ereignissen in Winnenden derzeit Gegenstand von Überlegungen zur Überarbeitung von JMStV und JuSchG. Ergebnisse und Vorschläge des Expertenkreises Amok könnten in diese Überarbeitung mit einfließen.

3. Gemeinsame Grundlagen:

Auch wenn mit diesen beiden Regelwerken unterschiedliche Vorschriften Anwendung finden und unterschiedliche Verfahren festgelegt sind, bestehen zwischen diesen auch Gemeinsamkeiten.

³ Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Analyse des Jugendmedienschutzsystems Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Endbericht, Oktober 2007

a) Abgestufte Beschränkungen

Sowohl im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag als auch im Jugendschutzgesetz gibt es ein abgestuftes System, nach dem bestimmte Inhalte verboten bzw. unzulässig sind oder Zugangsbeschränkungen unterliegen.

(1) Für Erwachsene unzulässige Inhalte

Auch heute schon bestehen Verbote bezüglich verschiedener Inhalte. Diese dürfen auch Erwachsenen nicht zugänglich gemacht werden. Oft bestehen insoweit auch Straftatbestände. Danach sind Darstellungen beispielsweise nach § 131 Strafgesetzbuch strafbar und auch entsprechend medienrechtlich unzulässig, wenn sie grausame oder unmenschliche Gewalt gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in verherrlichender oder verharmlosender Weise enthalten oder das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Vergleichbar damit bestehen strafrechtliche Verbote für verschiedene Formen harter Pornografie (z.B. Kinderpornografie), die Verwendung von Kennzeichen oder die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen.

Bereits 2007 brachte Bayern einen Gesetzentwurf im Bundesrat ein, dessen wesentlicher Ansatz eine neue Strafvorschrift war, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten enthaltende Spielesoftware verbieten sollte. Darüber hinaus sollte die Veranstaltung „mensenverachtender Spiele“ als Ordnungswidrigkeit zu ahnden sein. Dies sollte sich gegen reale Spiele richten (Laser-Dome, Paintball-Spiele).

Diese Initiative wurde im Frühjahr 2007 im Rechtsausschuss des Bundesrates vertagt und seither nicht wieder aufgerufen.

Bereits an der heutigen Regelung des § 131 StGB hat das Bundesverfassungsgericht Zweifel im Hinblick auf die Bestimmtheit geäußert, die nur durch eine streng verfassungskonforme Auslegung zu überwinden seien:

Anders steht es um die "Menschenwürde"-Alternative, die durch das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) in die Vorschrift eingeführt worden ist. Dieses Tatbestandsmerkmal wird nicht allein wegen seiner Unbestimmtheit als problematisch bezeichnet, sondern auch weil sich die Verletzung der Menschenwürde bei Gewaltdarstellungen kaum zu einer Abgrenzung eigne [vgl. Maurach/Schroeder/Maiwald, a.a.O., Rdnr. 9]. Im Hinblick auf das Verfassungspostulat der Tatbestandsbestimmtheit [Art. 103 Abs. 2 GG] wird sie als ein bedenklicher Grenzfall einer an sich zwar legitimen, in ihrer "Nebulosität" aber kaum noch handhabbaren Normativierung angesehen [vgl. Geilen, in: Lexikon des Rechts/Strafrecht, a.a.O., S. 356]. Die Vorschrift ist jedoch auch insoweit bei verfassungskonformer Auslegung hinreichend bestimmt (BVerfGE 87, 227).

(2) Für Erwachsene zulässige Inhalte mit Verbreitungseinschränkungen

Daneben gibt es Inhalte mit Darstellungen, die zwar für Erwachsene zulässig sind, bei denen jedoch ein besonderes Interesse besteht, dass Kinder und Ju-

gendliche nicht mit ihnen in Berührung kommen. Zu dieser Kategorie gehört z.B. auch „normale“ Pornografie.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil dieser Gruppe sind Träger- und Telemedien, die die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) in die Liste jugendgefährdeter Medien aufgenommen hat. Kriterium für die Aufnahme ist die Eignung zur Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG zählen dazu vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

- Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
- Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Trägermedien und Telemedien mit solchen Inhalten werden auch als „indiziert“ oder „auf dem Index stehend“ bezeichnet und werden in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 24 Jugendschutzgesetz aufgenommen.

Konkrete Folgen dieser Einschränkung unterscheiden sich teilweise je nach Anwendungsbereich des JuSchG oder des JMStV, doch haben sie jeweils auf dem Markt der Träger- als auch der Telemedien wesentliche wirtschaftliche Nachteile zur Folge. Nach § 15 JuSchG dürfen diese Trägermedien an Orten, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind, nicht zugänglich gemacht, ausgestellt, vorgeführt oder beworben werden. Außerdem gelten auch für den Versandhandel wesentliche Einschränkungen. Derartige Telemedien dürfen ausschließlich so genannten „geschlossenen Benutzergruppen“ angeboten werden (vgl. u. ab Seite 28).

Die oben genannten Kriterien, nach denen Träger- und Telemedien zu indizieren sind, wurden zuletzt im Herbst 2008 konkretisiert. Zur Anwendung der neuen Kriterien liegen noch keine aussagekräftigen Erfahrungen vor.

(3) Für Erwachsene zulässige Inhalte ohne weitere Verbreitungseinschränkungen

Eine weitere Stufe bilden Träger- und Telemedien mit Inhalten, die zwar nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, für die jedoch keine so weit gehenden Vertriebsbeschränkungen gelten. Dieser Kategorie sind zahlreiche Computerspiele zuzurechnen, die Gewaltdarstellungen enthalten (z.B. „GTA IV“, „Hitman“, „Far Cry 2“) und in Deutschland mit Verkaufszahlen von bis zu 100.000 Stück und mehr eine erhebliche Verbreitung erreicht haben.

Diese Träger- und Telemedien sind geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, ohne dass die Voraussetzungen der o.g. Kategorien als erfüllt angesehen werden.

Medien, die dieser Kategorie zugerechnet werden, dürfen beworben werden, und sie unterliegen auch im Vertrieb nur Einschränkungen, die den Erwerb durch

Minderjährige ausschließen sollen. Sie dürfen beispielsweise in Elektronik-Geschäften offen ausgestellt und offen an Volljährige verkauft werden. Die Volljährigkeit der Käufer muss durch das Verkaufspersonal überprüft werden.

(4) Nicht ausschließlich für Erwachsene zugelassene Inhalte

Selbstverständlich gibt es eine Vielzahl von Inhalten, die nicht ausschließlich für Erwachsene zugelassen sind, sondern auch für Jugendliche oder Kinder bestimmter Altersstufen. Im Umgang mit diesen Medien bestehen zwischen den Systemen des JuSchG und des JMStV einige Unterschiede (vgl. u.).

b) Grundsatz der „regulierten Selbstregulierung“

Eine weitere Gemeinsamkeit besteht im Ansatz der „regulierten Selbstregulierung“. Die Medienwirtschaft hat für unterschiedliche Bereiche Selbstkontrolleinrichtungen gegründet, die wesentliche Aufgaben des Jugendschutzes nach beiden Regelungsansätzen wahrnehmen. Dazu hat sich die Wirtschaft vor allem deshalb bereit erklärt, weil die auf dieser Basis getroffenen Regelungen für beide Seiten Vorteile bringen.

Die verschiedenen Selbstkontrolleinrichtungen und die dort angewandten Verfahren werden nachfolgend für die einzelnen Bereiche näher beschrieben.

4. Jugendmedienschutz nach dem Jugendschutzgesetz

Im Mittelpunkt des Jugendmedienschutzes nach dem JuSchG steht der Begriff „Trägermedien“. Gegenstand des JuSchG ist nach der amtlichen Begründung die Entscheidung über die Jugendfreigabe von Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern, Computer- und Bildschirmspielen.

a) Filme - Kino und Trägermedien (Video, DVD, Blue-Ray-Disc)

Die *Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK)* ist eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle nach § 14 Abs. 6 JuSchG, mit der die obersten Landesjugendbehörden ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen vereinbart haben. An der Prüfung ist u. a. ein sog. Ständiger Vertreter der obersten Landesjugendbehörden beteiligt, der gemeinsam von den Ländern finanziert wird.

Geprüft werden Kinofilme und auf Trägermedien vertriebene Filme. Die FSK und der ständige Vertreter der obersten Landesjugendbehörden vergeben gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG Alterskennzeichen (ohne Altersbeschränkung, ab 6, 12, 16 Jahre, keine Jugendfreigabe). Schwer jugendgefährdende Filme und andere Trägermedien werden nicht gekennzeichnet, sie erhalten also auch nicht das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Nur wenn ein Film nicht mit einem Kennzeichen versehen wird, kann dieser von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, sofern die Voraussetzungen für eine Indizierung vorliegen, in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden. Dies ist ein wesentlicher Anreiz, zumindest die Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ zu erhalten.

Die Alterskennzeichnung beruht auf allgemeinen Maßstäben, die der sachkundigen Auslegung bedürfen. Beispielhaft werden die Maßstäbe für die Alterskennzeichnung „Ab 16 Jahren“ und „Keine Jugendfreigabe“ dargestellt:

Freigegeben ab 16 Jahren

Bei 16- bis 18-jährigen kann von einer entwickelten Medienkompetenz ausgegangen werden. Problematisch bleibt die Vermittlung sozial schädigender Botschaften. Nicht freigegeben werden Filme, die Gewalt tendenziell verherrlichen, einem partnerschaftlichen Rollenverhältnis der Geschlechter entgegenstehen, einzelne Gruppen diskriminieren oder Sexualität auf ein reines Instrumentarium der Triebbefriedigung reduzieren. Auch die Werteorientierung in Bereichen wie Drogenkonsum, politischer Radikalismus oder Ausländerfeindlichkeit wird mit besonderer Sensibilität geprüft.

Keine Jugendfreigabe

Das bisherige „höchste“ Kennzeichen „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“ lautet seit 1. April 2003 „Keine Jugendfreigabe“. Dieses Kennzeichen wird vergeben, wenn keine einfache bzw. schwere Jugendgefährdung vorliegt. Nach § 14 Abs. 3 u. 4 JusSchG erfolgt für Videos die Vergabe des Kennzeichnens „Keine Jugendfreigabe“, wenn keine einfache Jugendgefährdung vorliegt; für die öffentliche Filmvorführung, wenn der Film nicht offensichtlich schwer jugendgefährdend ist. So gekennzeichnete Filme, Videos und DVDs können von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) nicht indiziert werden.

Die Vorlage eines Films zur Prüfung ist nicht zwingend, doch darf Kindern und Jugendlichen nach § 11 Abs. 1 JuSchG bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Anwesenheit nur gestattet, oder ein entsprechendes Trägermedium zugänglich gemacht werden, wenn der Film eine entsprechende Alterskennzeichnung hat.

Neu erscheinende Filme werden im sog. Arbeitsausschuss, der sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzt, geprüft, der mit Vertretern der Filmwirtschaft, zwei Vertretern der Öffentlichen Hand, einem Jugendschutzsachverständigen und dem Ständigen Vertreter der Obersten Jugendschutzbehörden besetzt ist. In bestimmten Fällen sind vereinfachte Verfahren in kleinerem Kreis möglich.

Die Entscheidung des Arbeitsausschusses kann durch Berufung angefochten werden. Dann wird eine Prüfung im Hauptausschuss vorgenommen, der aus 8 stimmberechtigten Prüfern besteht. Dessen Entscheidungen können auf Antrag im Appellationsausschuss geprüft werden.

b) Computerspiele auf Trägermedien⁴

Bei Computerspielen unterscheidet sich das Jugendschutzsystem danach, ob ein Spiel auf einem **Trägermedium** oder **online** vertrieben wird. Wird es auf Trägermedien wie CD-Rom, DVD oder vergleichbaren Datenträgern verkauft, greift das Jugendschutzsystem des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Der Jugendschutz bei online vertriebenen bzw. angebotenen Spielen richtet sich nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) und ist nachfolgend unter 5.c) dargestellt.

Für die Prüfung und Freigabe von Computerspielen, die ein **Trägermedium** darstellen, ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle, zuständig. Sie arbeitet mit den obersten Landesjugendbehörden eng

⁴ Die Systematik des Jugendschutzes bei Computerspielen ist schematisch in der Abbildung im Anhang dargestellt.

zusammen. Durch Vereinbarungen ist sichergestellt, dass die Arbeit der Selbstkontrolle unabhängig erfolgt.

Verfahren: Die Spielehersteller reichen ihre Produkte ein, die von Testern, die verpflichtet werden, unabhängig und sachlich zu arbeiten, den Prüfungsgremien präsentiert werden. Eine Beratung der Spielehersteller findet nicht statt. Seit 2007 gibt es ein Regelwerk für die Testtätigkeit im Sinne einer Qualitätssicherung.

Dem Prüfungsgremium gehören ein Vertreter der Jugendministerien und vier Gutachter an. Diese kommen aus den Bereichen Jugendarbeit, Wissenschaft und Schule und sind mit Fragen der Jugendkultur und kindlichen Lebenswelten vertraut. Die Prüfentscheidung wird durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen als Verwaltungsakt stellvertretend für die Obersten Landesjugendbehörden erlassen. Kontrolliert wird die USK von einem mit Fachleuten, Ländervertretern und gesellschaftlicher Gruppen besetzten Beirat, dem z. B. die Deutsche Bischofskonferenz, die Fachhochschule Köln, FB Sozialpädagogik, verschiedene Ministerien, die Evangelische Kirche in Deutschland, die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz und die Bundesvereinigung Kultureller Jugendbildung angehören.

Die USK wendet wie die FSK die Alterskennzeichnungen des JuSchG an, so dass die obigen Ausführungen auch für die USK gelten. Ebenso sind die Folgen der USK-Entscheidungen für den Vertrieb identisch. Ohne Kennzeichnung ist nur der Verkauf an Volljährige (vgl. o.) möglich, und es kann jederzeit zu einer Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kommen, die die oben genannten Einschränkungen mit sich bringt.

Wird die Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ erteilt, ist zwar der Verkauf an Jugendliche untersagt, doch kann dieses Produkt nicht mehr indiziert und somit den oben geschilderten Vertriebsbeschränkungen unterworfen werden. Eine Kennzeichnung durch die USK ist deshalb für einen Spielehersteller von grundlegender wirtschaftlicher Bedeutung.

Vergabe von Kennzeichen laut Jahresbilanz USK:

Insgesamt ist feststellbar, dass der Trend hin zu so genannten Casual Games wie Gehirn- und Gedächtnistrainer, Musik-, Tanz und Sportspiele geht, also hin zu Spielen für Jedermann, ohne Gewaltpotential und andere Risiken.

Im Einzelnen verteilen sich die Altersfreigaben wie folgt auf die im Jugendschutzgesetz definierten Altersgruppen:

<i>Ohne Altersbeschränkung:</i>	<i>48,6 Prozent</i>
<i>ab 6 Jahren:</i>	<i>14,5 Prozent</i>
<i>ab 12 Jahren:</i>	<i>19,5 Prozent</i>
<i>ab 16 Jahren:</i>	<i>10,8 Prozent</i>
<i>Keine Jugendfreigabe:</i>	<i>5,2 Prozent</i>

Nur 1,4 Prozent der Spiele erhielten kein Kennzeichen, weil sie als jugendgefährdend bewertet wurden.

c) *Vollzug*

Das Jugendschutzgesetz beinhaltet abgestuft Tatbestände, die verschiedene Zuwiderhandlungen unter Strafe stellen oder mit einem Bußgeld bewehren.

Die Einhaltung der Vorschriften des JuSchG wird von den unteren Verwaltungsbehörden überwacht. Das Sozialministerium hat den Unteren Verwaltungsbehörden in den letzten Wochen einen Bußgeldkatalog übersandt, der als Leitlinie für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem JuSchG dienen soll. Der Bußgeldkatalog empfiehlt im Gegensatz zur bisherigen Praxis erheblich höhere Bußgelder. Für Verstöße von Gewerbetreibenden gegen Vorschriften des Jugendmedienschutzes wird den Unteren Verwaltungsbehörden in diesem Katalog beispielsweise ein Bußgeld von 750 € bis 5 000 € vorgeschlagen.

Im Rahmen der letzten Änderung des Jugendschutzgesetzes war von der Bundesregierung geplant, eine Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz von jugendlichen Testkäufern einzuführen; dieses Vorhaben wurde jedoch aufgegeben.

5. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Anders als im Jugendschutzgesetz sieht der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag keine Kennzeichnung nach Altersstufen vor. Nach § 5 Abs. 1 JMStV hat ein Anbieter dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der jeweils betroffenen Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigende Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen.

Dieser Pflicht kann der Anbieter durch technische Zugangsbarrieren oder eine Beschränkung des Angebots auf Zeiten, in denen es von zu schützenden Personen üblicherweise nicht wahrgenommen wird, nachkommen.

Während im Fernsehen die Sendezeit im Mittelpunkt der Jugendschutzüberlegungen steht, kommt für Telemedien den technischen Zugangsbeschränkungen größere Bedeutung zu

Entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung	Zeitraumen für das Angebot
<i>Auf Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (bis 18 Jahre)</i>	<i>23 Uhr bis 6 Uhr</i>
<i>Auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre</i>	<i>22 Uhr bis 6 Uhr</i>
<i>Nur auf Kinder (bis 14 Jahre)</i>	<i>Bei der Wahl der Sendezeit ist dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen</i>

Übersicht über zeitliche Beschränkungen, nach § 5 JMStV im Überblick

a) *Zuständigkeit für den Vollzug des Jugendschutzes nach dem JMStV*

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des JMStV ist grundsätzlich die Landesmedienanstalt des Bundeslandes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde bzw. der Telemedienanbieter seinen Sitz hat.

Allerdings handeln die Landesmedienanstalten nach § 20 Abs. 2 bzw. Abs. 6 JMStV jeweils durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die auch die abschließende inhaltliche Beurteilung von Angeboten vornimmt.

Organisatorisch an die KJM angebunden ist die gemeinsame Stelle der Länder „ju-gendschutz.net“. Sie wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern finanziert. Sie unterstützt die KJM bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, sie prüft jugendschutzrelevante Telemedienangebote und drängt auf die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen.

b) Fernsehen

Die von der KJM nach § 19 Abs. 3 JMStV anerkannte Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) prüft Fernsehsendungen, die ihr von ihren Mitgliedern (dazu gehören alle privaten Fernsehveranstalter, deren Programme bundesweit ausgestrahlt werden) vorgelegt werden. Die Prüfung bezieht sich neben strafrechtlich relevanten Inhalten auf die nach dem Jugendmedienschutz -Staatsvertrag zulässige Sendezeit.

Wurde eine Sendung von der FSF geprüft, kann die KJM (vgl. u.) nachträglich nur noch Maßnahmen gegen den Veranstalter ergreifen, wenn die FSF ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat. Dieser Schutz bildet einen Anreiz für die Inanspruchnahme der Vorab-Prüfung durch die FSF, während Die KJM nur nachträgliche Beanstandungen aussprechen kann.

In der Regel ist ein Prüfausschuss mit 5 Personen besetzt, die nicht bei Unternehmen beschäftigt sein dürfen, die Sendungen zur Prüfung vorlegen können.

c) Telemedien - Internet

Die für Telemedien ebenfalls anerkannte Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) prüft Telemedien-Angebote ihrer Mitglieder auf strafbare oder unzulässige Inhalte bzw. die technischen Einrichtungen, die zur Zugangsbeschränkung eingesetzt werden. Die FSM kann auf der Grundlage ihrer Vereinssatzung gegenüber Mitglieder vorgehen, wenn ein Verhaltenskodex, der beim Eintritt anerkannt wurde, nicht eingehalten wurde.

Wurde ein Telemedien-Angebot von der FSM geprüft, ist deren Ergebnis auch für die KJM bei weiteren Maßnahmen bindend, soweit der Berteilungsspielraum nicht überschritten wurde. Aufgrund des unübersichtlichen und internationalen Anbietermarktes besteht derzeit keine generelle Kennzeichnungspflicht für Inhalte im Internet. Zunächst liegt es in der Verantwortung der Anbieter, Vorkehrungen im Sinne des JMStV zu treffen.

Neben der für alle Medien schwierigen Frage der Bewertung der Entwicklungsgefährdung stellen die globale Vernetzung und weltweiter Zugang zum Internet, die erhebliche Informationsvorteile mit sich bringen, den Jugendmedienschutz im Internet vor besondere Herausforderungen:

(1) Geschlossene Benutzergruppen (Alters-Verifikations-Systeme)

Inhalte mit besonderen Zugangsbeschränkungen (vgl. o. Seite 22) sind als Telemedien nach § 4 Abs 1 Satz 2 JMStV so auszugestalten, dass sie nur Erwachsene

nen zugänglich gemacht werden, also eine geschlossene Benutzergruppe eingerichtet wird. Die technische Umsetzung ist nicht gesetzlich geregelt. Die KJM bewertet jedoch vorgeschlagene Systeme. Wenn ein Verfahren positiv bewertet wurde, werden auch vergleichbare Verfahren mit ähnlichem Schutzniveau nicht beanstandet.

Voraussetzung für die positive Bewertung ist eine einmalige verlässliche Volljährigkeitsprüfung, die über einen persönlichen Kontakt erfolgen muss und eine Authentifizierung bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang. Eine Frage, mit der man sich auseinandersetzen hat, ist, wie eine Weitergabe der Nutzungsdaten an Minderjährige nach der Identifizierung verhindert werden kann. Dies setzt vor allem voraus, dass eine Zugangskennung nicht vervielfältigt werden kann, positiv ist auch, wenn mit der Nutzung eine Zahlungsverpflichtung der identifizierten Person verbunden ist, die den berechtigten Inhaber von der Weitergabe abhalten kann.

Aufgrund dieser (hohen) Voraussetzungen werden diese Verfahren auch „Alters-Verifikations-Systeme (AVS) genannt. Die KJM hat mittlerweile einige solche AVS positiv bewertet, und dem Einsatz eines solchen Systems wurde auch in der Studie des Hans-Bredow-Instituts zur Evaluierung des Jugendmedienschutzes ein sehr hohes Schutzniveau attestiert. Gegenüber den sonstigen technischen Maßnahmen (z.B. Jugendschutzprogrammen), die den Zugang zu nicht für alle Altersklassen geeigneten Angeboten beschränken sollen, stellt der Einsatz eines solchen AVS ein wesentlich schärferes aber auch wirksameres Mittel dar.

Für Anbieter ist damit allerdings einerseits finanzieller Aufwand verbunden, zahlreiche Nutzer werden darüber hinaus durch solch aufwändige Registrierungsverfahren abgehalten.

(2) Jugendschutzprogramme

Angebote, die zwar nicht entwicklungsgefährdend sind, und deshalb nicht den Einsatz eines AVS voraussetzen, aber für Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen trotzdem entwicklungsbeeinträchtigend wirken können, sind ebenfalls technisch so auszugestalten, dass der Zugang durch zu junge Personen unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert wird.

Dieser Pflicht soll ein Anbieter nach § 11 JMStV dadurch genügen können, dass sein Angebot technisch so ausgestaltet wird, dass ein anerkanntes Jugendschutzprogramm entsprechend der Alterseignung den Zugang regulieren kann. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass ein Computer so konfiguriert werden kann, dass nur das Alter eines Nutzers anzugeben ist, und automatisch nur Inhalte, die seinem Alter entsprechen, aufgerufen werden können.

Der Anerkennung eines solchen Jugendschutzprogrammes stehen derzeit jedoch noch unüberwindbare technische Hindernisse entgegen. Zwar gibt es verschiedene positive technische Ansätze, die jedoch insgesamt nicht geeignet sind, ein ausreichend hohes Schutzniveau zu erreichen, oder auf der anderen Seite zahlreiche Inhalte sperren, gegen die keine Jugendschutz-Bedenken bestehen. Technische Ansätze sind insbesondere:

- **Blacklist**

Andere Programme, die ebenfalls vom Nutzer installiert werden können, sehen die Sperrung konkret benannter Internetseiten voraus. Problem dieser Listen ist insbesondere die große Zahl der sich stetig ändernden Angebote, weshalb solche Listen in der Regel zwar gängige Angebote filtern können, doch eine komplette Überwachung des Internets ist schon rein faktisch kaum möglich.

- **Whitelist**

Zum Beispiel das „Netz für Kinder“ (www.frag-finn.de) beruht auf einer so genannten „White List“. Das bedeutet, dass nur konkret frei geschaltete Seiten zur Nutzung frei gegeben werden. So kann zwar sicher gestellt werden, dass Kinder und Jugendliche keine unzulässigen Inhalte nutzen, doch werden zahllose unproblematische Informationsquellen ebenfalls gesperrt und so wesentliche Vorteile des Mediums „Internet“ gerade für jugendliche Nutzer ausgeschaltet.

- **ICRA - System**

Diesem System der Internet Content Rating Association liegt zugrunde, dass Anbieter eine elektronische Kennzeichnung anbringen, die über eine vom Nutzer zu installierende Software ausgelesen werden kann und entsprechend voreingestellte Inhalte sperren kann. Dieses System findet in den USA breite Anwendung, doch bei der Übertragung nach Deutschland bereiten neben der Akzeptanz der Anbieter vor allem die Anpassung der Altersvorgaben, die stark durch amerikanische Wertvorstellungen geprägt sind, Schwierigkeiten.

- **Automatische Filter**

Automatische Filter versuchen aus bestimmten Vorgaben zu schließen, ob ein Inhalt gesperrt werden soll. So sind beispielsweise typisch geschlechtsbezogene Begriffe oft Grundlage für solche Filter, um Pornografie zu sperren. Allerdings besteht bei diesen bisher einerseits die Gefahr, dass Inhalte nicht gesperrt werden, weil z.B. andere Bezeichnungen verwendet werden. Andererseits können zahlreiche Inhalte, die solche Worte aus ganz anderen Motiven verwenden, gesperrt werden, obwohl sie gerade für Jugendliche erstellt werden (Beispiel: Aufklärung).

(3) *Internationaler Zusammenhang*

Ungeachtet der Vorschriften des JMStV sind über das Internet ohne entsprechende Zugangssperren pornografische und andere entwicklungsgefährdende Angebote zugänglich, die von Anbietern außerhalb des Geltungsbereichs des JMStV, in der Regel außerhalb Europas, in das Internet eingestellt werden. Die Verantwortlichkeit eines Anbieters von Telemedien richtet sich nach der Rechtsordnung des Landes, von dem aus das Angebot verbreitet wird. Bedauerlicherweise besteht weltweit kein einheitliches, mit dem deutschen JMStV vergleichbares Regelungssystem. Deutsche Aufsichtsorgane haben gegenüber internationalen Anbietern unzulässiger Inhalte häufig keine rechtliche Handhabe. Dies beruht teilweise darauf, dass die im Ausland ansässigen Anbieter nicht identifizierbar

sind und teilweise bestehen im Ausland Defizite im Vollzug und bei der grenzüberschreitenden Amtshilfe. In vielen Fällen ist jedoch die Einstellung der Inhalte ins Internet im Ursprungsland legal, und schon allein deshalb ein Vorgehen gegen den Anbieter aussichtslos. Dies ist in vielen Fällen rechtsradikaler Seiten aus den Vereinigten Staaten der Fall, die dort von der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Auch für Seiten mit pornografischen Inhalten sind in den USA keine mit dem oben dargestellten deutschen System vergleichbaren Zugangsbeschränkungen vorgeschrieben. In der Regel genügt den dortigen Anforderungen, dass der Nutzer durch einen Klick seine Volljährigkeit behauptet.

Deshalb gibt es Initiativen, auf internationaler Ebene zu gemeinsamen Schutzregelungen und einem gemeinsamen Vorgehen zu kommen. „jugendschutz.net“ ist Mitglied der Association of Internet Hotline Providers in Europe (INHOPE), in deren Rahmen die Zusammenarbeit von insgesamt 20 Beschwerdestellen in 18 Ländern koordiniert wird, und Partner des Youth Protection Round Table (YPRT), der den Dialog zwischen technischem und medienpädagogischem Jugendschutz verbessern soll. Eine verpflichtende weltweite Vereinheitlichung auf einem mit dem deutschen Jugendmedienschutz vergleichbaren Standard kann so jedoch in absehbarer Zeit nicht erreicht werden.

(4) Sperrung von Internetseiten

Eine Sperrung einzelner Internetseiten erweist sich bei nicht der deutschen Rechtshoheit unterliegenden Seiten oftmals als kaum durchführbar. Als Rechtsgrundlage für die Sperrung einzelner Internetseiten kommt § 20 Abs. 4 JMStV in Verbindung mit § 59 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in Betracht.

Nach der Systematik des Rundfunkstaatsvertrags trifft die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 59 Abs. 3 bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Dabei ist unter dem „Anbieter“ derjenige zu verstehen, der nach § 7 des Telemediengesetzes (TMG) für die Inhalte verantwortlich ist. Dies ist vorrangig der Betreiber der Internetseite.

Nur wenn sich Maßnahmen gegen diesen als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend erweisen, können nach § 59 Abs. 4 RStV Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 3 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten gerichtet werden, sofern eine Sperrung **technisch möglich und zumutbar** ist.

Daraus ergibt sich ein abgestuftes System für die Inanspruchnahme. Zunächst ist die Inanspruchnahme desjenigen zu prüfen, der die Inhalte im Internet zur Verfügung gestellt hat (Inhalteanbieter oder Content-Provider). Erst wenn Maßnahmen gegen diesen nicht zum Erfolg führen, können Maßnahmen darüber hinaus gegen die Person bzw. das Unternehmen, das den Server betreibt, auf dem diese Daten für den Abruf über das Internet bereitgehalten werden (Host-Provider). Und erst, wenn auch diese Maßnahmen tatsächlich erfolglos sind oder aussichtslos erscheinen, kommt eine Inanspruchnahme desjenigen in Betracht, der dem Nutzer den Zugang zum Internet vermittelt (Zugangsprovider).

Derartige Maßnahmen trifft nach § 20 Abs. 4 JMStV die KJM für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt.

Internetseiten mit nach deutschem Recht unzulässigen Inhalten werden häufig von ausländischen, bzw. außereuropäischen Anbietern betrieben, die jedoch bundesweit abrufbar sind. Darüber hinaus müssten Zugangsprovider ebenfalls bundesweit in die Maßnahme einbezogen werden, weshalb bei der KJM ein mit allen Landesmedienanstalten abgestimmtes Vorgehen notwendig ist.

Die Sperrung von Internetseiten durch Verfügungen gegenüber Internet-Zugangs Providern, die auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden, ist allerdings unter verschiedenen Gesichtspunkten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die teils rechtlicher, teils technischer Natur sind.

Nach § 8 TMG sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie in einem Telekommunikationsnetz übermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie diese Übermittlung nicht selbst veranlasst haben, die Adressaten nicht ausgewählt haben und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben, da sie keinen Einfluss auf die Inhalte von Internetseiten Dritter haben.

Internetzugangsprovider stellen den Hauptanwendungsfall dieser Vorschrift dar, so dass diese generell nicht für die Einhaltung von Jugendschutzvorschriften durch Inhaltenanbieter einzustehen haben.

Die oben genannte Ermächtigungsgrundlage steht in einem engen Spannungsverhältnis zu diesem Grundsatz, der zwar im Einzelfall eine Inanspruchnahme des Zugangsproviders ausdrücklich nicht ausschließt, der jedoch im Rahmen der Entscheidung über mögliche Maßnahmen maßgeblich zu berücksichtigen ist.

Dies führt neben den in der Ermächtigungsgrundlage aufgeführten Konkretisierungen des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dazu, dass jede Maßnahme, die gegen einen Zugangsprovider erlassen wird, einer umfassenden Prüfung von Verhältnismäßigkeit und technischer Machbarkeit zu unterziehen ist, die auch erhebliche Risiken für eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen bergen kann, zumal derartige Sperrungen zum Teil nicht unerhebliche Kosten mit sich bringen.

Im Ergebnis hat in jedem Einzelfall eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter stattzufinden. Deren Ergebnis kann nicht durchgängig so eindeutig ausfallen, wie im Rahmen der Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet.

Hinzu kommt, dass Seiten aus dem EU-Ausland nach Artikel 3 Abs. 4 Buchst. b) der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") nicht unmittelbar gesperrt werden dürfen, sondern zunächst der Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Diensteanbieter seinen Sitz hat, aufgefordert werden muss, selbst Maßnahmen zu ergreifen.

- Technische Umsetzung

Darüber hinaus ist auch die technische Machbarkeit und Wirksamkeit in Frage kommender Sperrmaßnahmen umstritten. Grundsätzlich ist jedoch eine Umgehung von Sperrungen in allen Fällen technisch möglich. Dabei kann durchaus

ein Zusammenhang zwischen dem Aufwand zur Errichtung einer Sperrung und dem Aufwand zu deren Umgehung hergestellt werden. Die Voraussetzung der technischen Machbarkeit wird durch solche Umgehungsmöglichkeiten zwar nicht völlig ausgeschlossen, doch auf Ebene der Verhältnismäßigkeit sind Umgehungsmöglichkeiten zu berücksichtigen und in Bezug zu dem technischen und finanziellen Aufwand, der bei zahlreichen Zugangs Providern mit der Sperrung entsteht, zu setzen.

Technische Risiken bestehen darüber hinaus im so genannten „overblocking“, also der irrtümlichen Sperrung von zulässigen Inhalten. Da die Sperrung in der Regel an dem Server ansetzt, auf dem die unzulässigen Inhalte gespeichert sind, besteht bei allen Sperrmaßnahmen die Gefahr, auch legale Internetseiten zu sperren, die auf diesem Server betrieben werden.

- **Derzeitige Praxis der KJM**

Aufgrund der geschilderten rechtlichen Risiken sowie praktischer Hindernisse, wie z.B. der Vielzahl von Zugangs Providern, gegenüber denen eine solche Sperre gegebenenfalls zwangsweise durchgesetzt werden müsste, hat die KJM bisher auf Sperrverfügungen verzichtet, und statt dessen auf den Dialog mit Providern gesetzt.

6. Schnittstellen

Wie bereits erwähnt, schreitet die Konvergenz der Medien schnell voran, das bedeutet, dass technische Grenzen zwischen den einzelnen Medien - und damit auch den Regelungsbereichen immer fließender werden. Damit nimmt die Bedeutung von funktionierenden Schnittstellen zwischen den einzelnen Regelungssystemen erheblich zu.

a) *Film - Fernsehen*

Filme werden seit jeher auch im Fernsehen gezeigt. Deshalb sind die Prüfungsergebnisse der FSK auch für die Ausstrahlung im Fernsehen bindend. Eine neuere Entwicklung ist, dass Fernsehserien verstärkt auch auf Trägermedien verkauft werden. Hier ist trotz einer ggf. bereits erfolgten Prüfung durch die FSF vor der Veröffentlichung eine erneute Prüfung durch die FSK vorgeschrieben.

b) *Computerspiele*

Wird ein Spiel sowohl als Telemedium als auch auf Trägermedien angeboten, muss auch online auf die Alterskennzeichnung der USK hingewiesen werden. Wird ein Spiel dagegen ausschließlich online vertrieben, besteht keine Verpflichtung zu einer solchen Kennzeichnung.

II. **Forderungen**

Auf dem Gebiet des Jugendmedienschutzes bestehen verschiedene Forderungen, die hier gesammelt dargestellt werden. In der Bewertung dieser Forderungen soll dem Expertenkreis jedoch nicht vorgegriffen werden.

1. Forderungen aus dem offenen Brief der Eltern der Opfer aus Winnenden

- „Verbot von Killerspielen“

„Wir wollen, dass Killerspiele verboten werden. Spiele, ob über Internet oder auf dem PC, die zum Ziel haben, möglichst viele Menschen umzubringen, gehören verboten. Gleiches gilt für alle gewaltverherrlichenden Spiele, deren Aufbau und Darstellung sehr realistisch sind und bei denen viel Blut fließt.“

- **Verpflichtung der Fernsehsender zum Angebot eines ausgewogenen Programms**

„Wir wollen weniger Gewalt im Fernsehen. Das Fernsehen, als noch wichtigste Informations- und Unterhaltungsplattform, hat einen sehr großen Einfluss auf die Denk- und Gefühlswelt unserer Mitbürger. Das Fernsehen setzt heute die ethischen und moralischen Standards. Wenn wir es zulassen, dass unseren Mitbürgern weiterhin täglich Mord und Totschlag serviert werden, ist abzusehen, dass die Realität langsam, aber stetig dem Medienvorbild folgen wird. Von den Sendern muss verlangt werden, dass sie ein ausgewogenes Programm anbieten und die Zurschaustellung von Gewalt reduziert wird.“

- **Gewaltquote im Fernsehen**

„Eine „Gewaltquote“, der Anteil von Sendungen mit Gewalt in Relation zur Gesamt-sendezeit pro Sender, sollte eingeführt werden.“

- **gewaltfreie Zeiten für Kinder im Fernsehen**

„Die Zeiten, in denen Kinder und Jugendliche fernsehen, sollten generell gewaltfrei sein.“

- **Maßnahmen zu verstärktem Jugendschutz in Chatrooms und Foren**

„Wir wollen mehr Jugendschutz im Internet. In der virtuellen Welt werden heute anonym und gefahrlos Gedankengänge artikuliert und diskutiert, die eine Bedrohung für unsere Gesellschaft darstellen. Wie diese Aktivitäten eingedämmt werden können, wissen wir nicht. Es darf aber nicht sein, dass sich junge Menschen anonym gegenseitig aufhetzen und zu Gewalteskalationen auffordern.“

2. Sonstige Forderungen

- **Höhere Besteuerung von gewalthaltigen Computerspielen**

Durch eine höhere Besteuerung soll ein höherer Verkaufspreis für bestimmte Spiele erreicht werden. Dieser Vorschlag ist angelehnt an die „Alkopop-Steuer“, mit der eine Sondersteuer auf branntweinhaltige Mischgetränke erhoben wurde, nachdem diese besonders von Jugendlichen konsumiert wurden. Die Steuer basiert auf dem Anteil reinen Alkohols und wirkt sich mit einem um ca. einen Euro pro 0,275 Liter-Flasche aus. Die Alkopop-Steuer hat dazu geführt, dass Alkopops kaum noch nachgefragt werden.

- **Berücksichtigung des Suchtfaktors bei der Alterskennzeichnung**

Bei der Alterskennzeichnung von Computerspielen werden neben Gewaltdarstellungen verschiedene Faktoren berücksichtigt. Derzeit keine Berücksichtigung findet die

Gefahr, dass Jugendliche Abhängigkeiten für das Spielen bestimmter Produkte entwickeln könnten.

Insbesondere Prof. Dr. Christian Pfeiffer vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) fordert, diesen Faktor zu berücksichtigen. Dieser wird von ihm insbesondere bei online mit anderen Nutzern gemeinsam gespielten und sich weiter entwickelnden Spielen mit „wachsenden Charakteren“ hoch eingeschätzt.

Eng damit verbunden ist die Forderung, Computerspielsucht als psychische Erkrankung anzuerkennen, um Behandlungen versicherungsrechtlich zu erfassen.

- Sperrung/Filterung von unzulässigen Inhalten im Internet

Von verschiedenen Seiten wird vorgetragen, dass Unternehmen, die ihren Kunden den Zugang zum Internet vermitteln, verpflichtet werden sollten, den Zugang zu rechtswidrigen Internetseiten zu sperren. Für diese so genannte Access-Provider-Sperrung von Seiten, die Kinderpornografie enthalten, wird derzeit vom Bund mit einer Änderung des Telemediengesetzes und in einer Vereinbarung mit Zugangs Providern eine spezielle Grundlage geschaffen. Es wird gefordert, vergleichbare Sperren auch auf andere rechtswidrige Inhalte auszudehnen.

E. Berichterstattung nach einem Amoklauf

Prof. Dr. Rüdiger Wulf, Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

I. Kriminologische und viktimologische Analyse

Berichterstattung nach und über Amoklauf ist aus mehreren Gründen höchst problematisch. Einmal geht es um **Schutz von Opfern**, zum anderen um Verhinderung von **Trittbrettfahrten und Nachahmungstaten**. Das wird in der fachlichen Diskussion nicht immer getrennt, ist aber bedeutsam, weil davon die zu treffenden Maßnahmen abhängen.

Ein Amoklauf bringt unsägliches Leid über Opfer, Angehörige, Augenzeugen und Rettungskräfte. Sie werden - ein weiteres Mal - viktimisiert (sog. sekundäre Viktimisierung), wenn unangemessen recherchiert und/oder berichtet wird. Eine angemessene Berichterstattung kann Opfern und Angehörigen aber auch helfen, die Tat zu verarbeiten. Diese Funktion der Berichterstattung als Schutzfaktor wird leicht übersehen (dazu s. u. II. 2. am Ende)

Im Mittelpunkt der Überlegungen für eine angemessene Berichterstattung über Amok stehen zunächst und vor allem die **Getöteten** und **Verletzten**, also die unmittelbaren Opfer. Außerdem gilt es, die **Angehörigen** der Getöteten und Verletzten in ihren Persönlichkeitsrechten zu schützen. Darüber hinaus sind die **Augenzeugen** und die **Rettungskräfte** von Bedeutung; auch sie können bei Amok und durch Berichterstattung über Amok unmittelbar traumatisiert werden.

Aus menschenrechtlicher (und christlicher) Sicht ist darauf hinzuweisen, dass auch **der Täter** Anspruch auf Schutz seiner Persönlichkeitsrechte und seiner Menschenwürde hat. Das gilt auch, wenn er bei dem Amoklauf ums Leben gekommen ist. Und nicht zuletzt ist an **seine Angehörigen** zu denken. Sie sind aus manchen Gründen in einer besonders schwierigen Situation.

Außerdem besteht die Gefahr, dass durch eine unangemessene Berichterstattung „Trittbrettfahrten“ bzw. Nachahmungstaten provoziert werden. **Trittbrettfahrten** sind bloße Drohungen von Jugendlichen, um anderen Angst einzujagen oder zu beeindrucken. **Nachahmungstaten** gehen dagegen umsetzungsorientierte Drohungen voraus.

II. Richtlinien für die Berichterstattung nach Amok

Aus kriminologischer und viktimologischer Sicht wäre es am Besten, wenn nach/über Amoklauf und schwere Gewalt in der Schule überhaupt nicht berichtet würde. Das würde die Opfer am besten schützen und würde Trittbrettfahrten bzw. Nachahmungstaten am wirkungsvollsten verhindern (so auch Robertz a.a.O. S. 99 für Nachahmungstaten). Die Neugier der Menschen, das Informationsrecht der Öffentlichkeit und die Pressefreiheit lassen diese Forderung aber als theoretisch erscheinen. Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht (vgl. Richtlinie 11.4 des Pressecodex). Eine Selbstbeschränkung ist nicht zu erwarten. Trotzdem sollte dieser Grundsatz voran gestellt werden, damit wenigstens die nachfolgenden Empfehlungen als „zweitbeste Lösung“ eingehalten werden.

Wenn es nicht möglich ist, Berichterstattung nach und über Amoklauf zu unterbinden, so sollte alles getan werden, damit die Opfer möglichst nicht oder wenig viktimisiert werden und möglichst wenig Ansatzpunkte für Trittbrettfahrten und Nachahmungstaten geliefert werden

Berichterstattung erfolgt zunächst über die üblichen **Presseorgane** (Zeitungen, Zeitschriften, Funk, Fernsehen). Nach dramatischen Ereignissen an Schulen und Hochschulen können **Krisenteams** eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit unterstützen (vgl. dazu instruktiv Rammrath in Hoffmann/Wondrak a.a.O. S. 87 ff.).

Nach einem Amoklauf oder einer anderen zielgerichteten Gewalt an Schulen berichten aber auch **staatliche Institutionen** (Polizei, Staatsanwaltschaft, Schulträger, Kommunen, Ministerien). In ihrer Berichterstattung ist die Verletzung von Opferbelangen weniger zu befürchten, aber nicht ausgeschlossen. Sie dürfen aber keinesfalls – unbewusst - dazu beitragen, dass Trittbrettfahrten oder gar Nachahmungstaten gefördert werden.

1. Ethische Grundlagen:

Empfehlenswerte publizistische Grundsätze (Pressekodex) enthalten die Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats. Soweit sie für die Berichterstattung über Amok eine Rolle spielen, sind die Grundsätze und die Richtlinien dazu im Folgenden aufgeführt. Es erscheint nicht erforderlich, diese Grundsätze zu ergänzen. **Im Kern liegt das Problem nicht in den publizistischen Grundsätzen, sondern in ihrer Einhaltung bzw. Durchsetzung.**

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Richtlinie 4.1 – Grundsätze der Recherchen

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar. Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

Richtlinie 4.2 – Recherche bei schutzbedürftigen Personen

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

Ziffer 8 – Persönlichkeitsrechte

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Nennung von Namen/Abbildungen

(1) Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (s. auch Ziffer 13 des Pressekodex) veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden. Mit Rücksicht auf ihre Zukunft genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse allein können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

(2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein.

(3) Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.

(4) Die Nennung des vollständigen Namens und/oder die Abbildung von Tatverdächtigen, die eines Kapitalverbrechens beschuldigt werden, ist ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn dies im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt und Haftbefehl beantragt ist oder wenn das Verbrechen unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wird. Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Schuldunfähigkeit eines Täters oder Tatverdächtigen vor, sollen Namensnennung und Abbildung unterbleiben.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.1 – Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch lei-

denden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Richtlinie 11.2 – Berichterstattung über Gewalttaten

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei.

Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

Richtlinie 11.3 – Unglücksfälle und Katastrophen

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

Richtlinie 11.4 – Abgestimmtes Verhalten mit Behörden/Nachrichtensperre

Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht.

Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Medien und Polizei gibt es nur dann, wenn Leben und Gesundheit von Opfern und anderen Beteiligten durch das Handeln von Journalisten geschützt oder gerettet werden können. Dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum, ganz oder teilweise zu unterlassen, folgt die Presse, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist.

Richtlinie 11.5 – Verbrecher-Memoiren

Die Veröffentlichung so genannter Verbrecher-Memoiren verstößt gegen die Publizistischen Grundsätze, wenn Straftaten nachträglich gerechtfertigt oder relativiert werden, die Opfer unangemessen belastet und durch eine detaillierte Schilderung eines Verbrechens lediglich Sensationsbedürfnisse befriedigt werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.3 – Straftaten Jugendlicher

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.

2. Fairer Journalismus im Umgang mit (Amok)Opfern

Negative Beispiele des Umgangs von Journalisten mit Amokopfern sind:

- Kampf von Medien- und Pressevertretern um eine exklusive Berichterstattung;

- Interviews und Fotorecherchen gegen Geld mit Personen insbesondere jungen Menschen, die unter Schock stehen;
- Belagerung des Schulgebäudes; Wegbahnenmüssen für Schüler und Lehrer;
- Hausbesuche von Journalisten bei Jugendlichen, die mit Opfern befreundet waren;
- Verwechslung des Täters mit einem anderen Jugendlichen und Veröffentlichung seines Bildes;
- Berichte über familiäre Einzelheiten von Opfern (geschieden, blinde Mutter, krebskranker Vater);
- Emotionale Aufladung der Situation („Graben zwischen Lehrern und Schülern“) durch Medienvertreter;
- Verlockende Angebote von Boulevardzeitungen an Schüler („Du wirst berühmt, wenn Du berichtest“);
- „Fallenlassen“ der Jugendlichen bei nachlassendem Interesse.

Abgeleitet aus den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln eines fairen Journalismus im Umgang mit Opfern von Amok gilt:

- Namen und weitere Merkmale von Opfern, die eine Identifizierung ermöglichen, dürfen nicht veröffentlicht werden;
- Angehörige von Opfern dürfen nicht durch die Presse Kenntnis erhalten, sondern durch die Polizei;
- Opfer und Angehörige dürfen nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass sie zu Hause oder an ihrer Arbeitsstelle von Reportern oder Kamerateams aufgesucht und zur Abgabe von Interviews gedrängt werden;
- Reporter sollen auf versteckte oder offene Druckausübung verzichten, um die Einwilligung von Opfern oder Angehörigen zu Interviews zu erlangen;
- Eine Bildberichterstattung auf schockierende Art, z. B. blutige oder tote Körper, muss unterbleiben.
- Journalisten sollen speziell bei Interviews von Kindern größte Zurückhaltung üben, gleichgültig ob sie selbst viktimisiert wurden oder als Angehörige oder Augenzeugen betroffen sind;
- Opfer dürfen nicht auf eine „Kategorie“ reduziert werden, sondern sollen in der Berichterstattung als Person dargestellt werden.
- Journalisten dürfen keine Äußerungen veröffentlichen, die privat oder im Vertrauen auf Nichtveröffentlichung oder außerhalb einer Tonaufnahme erfolgen.
- Die Presse darf keine ungeprüften oder fehlinterpretierten Details veröffentlichen.

Umgekehrt ist es aus viktimologischer Sicht die Aufgabe der Kriminalberichterstattung bezüglich der Kriminalitätsoffers, einer Leserschaft präzise und detailliert zu erklären, was dem Opfer bzw. den Opfern zugestoßen ist, wie sie und ihre Angehörigen traumatisiert wurden, welche Verluste zu beklagen sind, welche Emotionen damit verbunden sind und was einer Wiederherstellung bzw. einer Überwindung der Opfersituation hinderlich oder förderlich ist. So verstanden ist Journalismus bei strikter Faktentreue im-

stande, eigene begrenzte Erfahrungen mit Kriminalität in der Bevölkerung zu transzendieren, um die Opferperspektive einnehmen zu können. Ein vollständiges Bild der Konsequenzen von Amok – beginnend mit der akkuraten Information über die Viktimisierung bis hin zu institutionellen Reaktionen – kann es Nichtopfern erlauben, Empathie und besseres Verständnis für Verhaltensweisen und Reaktionen von Opfern und Angehörigen zu entwickeln.

Um ein politisches Zeichen für eine opfergerechte Berichterstattung zu setzen, wird die **Auszeichnung von Journalisten durch den Herrn Ministerpräsidenten** vorgeschlagen, die sich insoweit verdient machen. Die Einzelheiten müssen hier nicht beschrieben werden.

3. Trittbrettfahrten und Nachahmungstaten vermeidende Berichterstattung

Besonders bedenklich, ja unverantwortlich wäre es, wenn die Presseberichterstattung über Amok dazu beitragen würde, dass Nachahmungstaten provoziert werden. Erwachsene glauben oft, dass junge Menschen durch einen Amoklauf nicht animiert werden. Junge Menschen, insbesondere ungefestigte junge Männer mit verschobenem oder verschobenem Wertgefüge, denken aber oft anders, als „die Alten“ sich das vorstellen. Daher treten nach Amokläufen die „Trittbrettfahrer“ so oft in Erscheinung.

Sinnvolle **Empfehlungen für die Pressearbeit** zur Vermeidung von Nachahmungstaten hat Robertz zusammengestellt (in: Hoffmann/Wondrak a.a.O. S. 77 ff.; vgl. auch Robertz in Robertz/Wickenhauser a.a.O. S. 99 ff)::

- Es sollten keine Handlungsmotivationen vereinfacht werden;
- Es sollte nicht auf den Täter, sondern auf die Tat fokussiert werden;
- Es sollten keine Romantisierungen oder gar Heldengeschichten in die Berichterstattung einfließen;
- Der Tathergang sollte nicht zu konkret aufgezeigt werden.
- Phantasien der Täter und emotionales Bildmaterial sollten nicht zu anschaulich dargestellt werden.

Zur Vermeidung von Nachahmungstaten kann außerdem auf Empfehlungen des führenden Psychiaters und Kriminologen Park Dietz aus den USA zurückgegriffen werden (zitiert aus: <http://www.igak.org/aktuell/index.php?/archives/2009/04.html>, zuletzt besucht am 23. April 2009):

- „Do not start the stories with sirens blaring“: Presseberichte nicht mit „heulenden Sirenen“ starten.
- „Do not have photographs of the killer“: Keine Fotos vom Täter.
- „Do not make this 24/7 coverage“: Keine Rund-um-die-Uhr-Presseberichterstattung.
- „Do not make the body count the lead story“: Kein „Leichen-Zählen“ als führende Geschichte.
- „Do not make the killer some kind of anti-hero“: Aus dem Täter keinen Anti-Helden machen.

- „Do localise this story to the affected community and make it as boring as possible in every other market“: Die Geschichte in der betroffenen „Community“ fixieren und auf anderen „Marktplätzen“ so langweilig wie möglich machen.

Die vorliegenden Empfehlungen für eine Berichterstattung, die Trittbrettfahrten und Nachahmungstaten vermeidet, sind nur, aber immerhin **ein erster Schritt**.

Sie müssen auch in die Realität umgesetzt werden. Im Kampf um eine aktuelle Nachricht oder ein interessantes Foto werden sie leicht übersehen, vergessen oder missachtet. Staatliche Verbote oder negative Sanktionen nützen nichts. Es müssen Strategien gefunden werden, dass diese Grundsätze „von innen heraus“ beachtet werden. **Anerkannte Journalisten**, die sich dafür einsetzen, wären wichtig, Trendsetter können aber auch sein: **Chefredakteure, Verleger (!) und der Deutsche Presserat**.

Literatur und Material zu E:

Deutscher Presserat. Publizistische Grundsätze (Pressecodex), Dezember 2008 (http://www.presserat.info/uploads/media/Pressekodex_01.pdf, zuletzt besucht am 23. April 2009).

Hoffmann, J.; I. Wondrak (Hrsg.): Amok und zielgerichtete Gewalt an Schulen; Frankfurt a.M: Verlag für Polizeiwissenschaft 2007

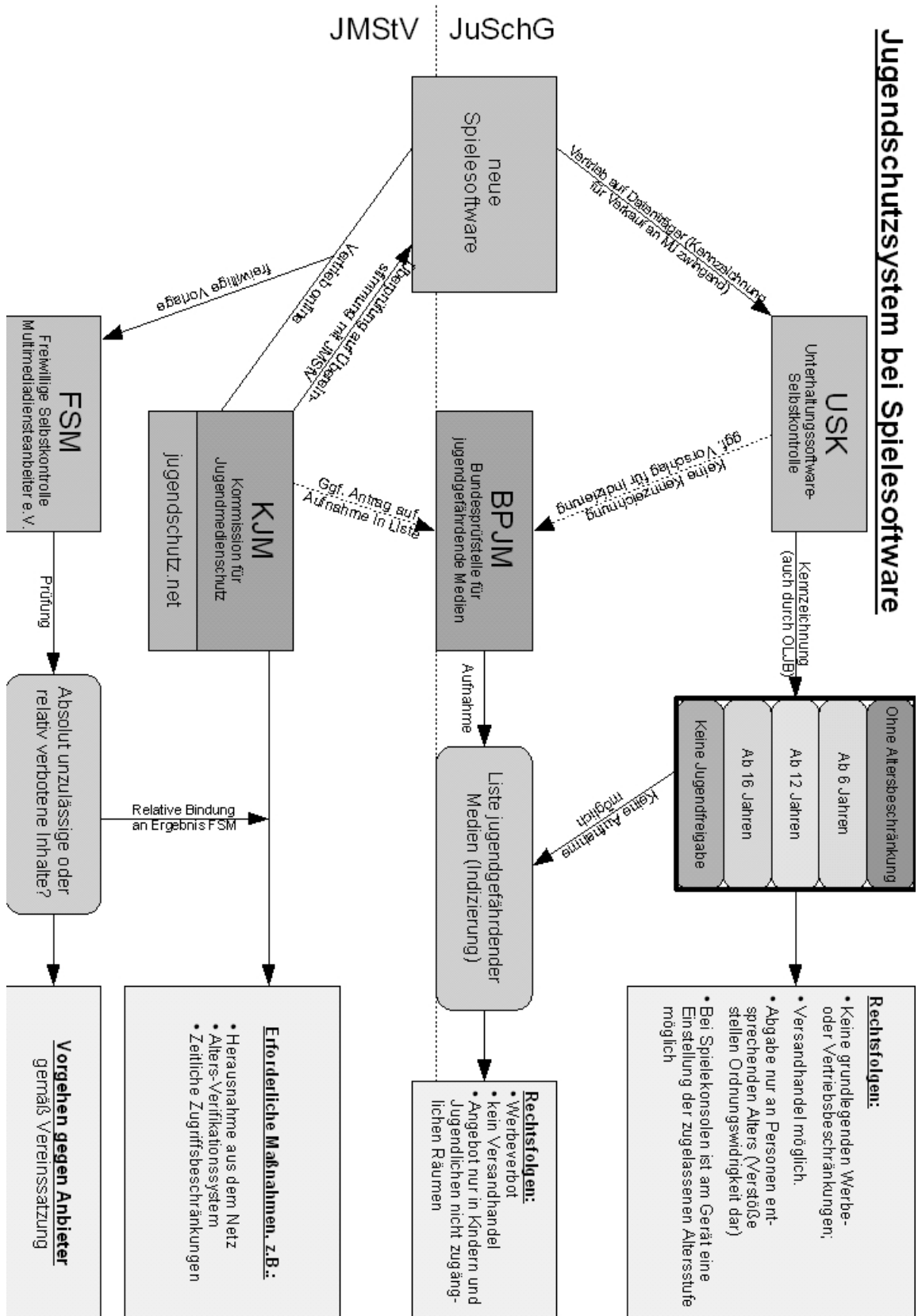
Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung; (http://presserat.info/fileadmin/download/Verhaltensgrundsätze_Presse_Polizei.pdf, zuletzt besucht am 24. April 2009)

Kormikiari, E.: Kriminalitätsoffer und Massenmedien in Deutschland und Griechenland; Tübingen: Diss. jur. 2008, S. 345-349.

Robertz, F. J.; R. Wickenhäuser: Der Riss in der Tafel. Amoklauf und schwere Gewalt in der Schule; Heidelberg u.a.: Springer 2007

Anhang:

I. Schaubild Jugendschutz bei Computerspielen



II. Vorschriften in Auszügen:

1. Strafgesetzbuch StGB

§ 131 Gewaltdarstellung

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

- 1. verbreitet,*
- 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,*
- 3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder*
- 4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

2. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

§ 4 Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

- 1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,*
- 2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a des Strafgesetzbuches verwenden,*
- 3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,*
- 4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,*

5. *grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,*
6. *als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,*
7. *den Krieg verherrlichen,*
8. *gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,*
9. *Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,*
10. *pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder*
11. *in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.*

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. *in sonstiger Weise pornografisch sind,*
2. *in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder*
3. *offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.*

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, sowie ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

3.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
4. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
5. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
6. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

1. In Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;
2. in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben;
3. in Teil C (Nichtöffentliche Liste der Medien) sind diejenigen Trägermedien aufzunehmen, die nur deshalb nicht in Teil A aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie alle Telemedien, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind;
4. in Teil D (Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind diejenigen Trägermedien, die nur deshalb nicht in Teil B aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie diejenigen Telemedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben.

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,

2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

(5) Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat.

(6) Telemedien sind in die Liste aufzunehmen, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Aufnahme in die Liste beantragt hat; es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Sprechpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unvertretbar.

(7) Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.

(8) Auf Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 gekennzeichnet sind, findet Absatz 1 keine Anwendung. Absatz 1 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz über das Telemedium zuvor eine Entscheidung dahin gehend getroffen hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 nicht vorliegen. Hat eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle das Telemedium zuvor bewertet, so findet Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 für gegeben hält.